

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/89

Preis: 10,- öS

- **Gefahr und Risiko:** im Juridicum
- **EG-Streit:** in Österreich
- **Meinungsfreiheit:** im Versuch
- **JuristInnen denken:** im Hinterhof
- **Eine Frauensache:** im Kino
- **Retortenbabies:** im Rechtsstaat



Frauen und Recht

Ist Justitia ein Mann?

VORSATZ

Von Zinner und Zöchling

Verwirrung im Juridicum

Die Nullnummer unserer Zeitschrift hat reges Interesse hervorgerufen. Einige Verwirrung haben wir auch gestiftet: Daß sich JURIDIKUM fraktionspolitisch nicht so recht einordnen läßt, bereitet einigen KollegInnen am "Juridicum" immer noch Kopfzerbrechen. Da wir nicht auch noch zu einem Gesundheitsrisiko werden wollen, stellen wir dieser Ausgabe einige erläuternde Bemerkungen voran (mit besonderer Widmung für die "netten Leute" von der Fachschaft):

- Die Zeitschrift wurde Anfang dieses Jahres als unabhängiges - wenngleich deklariert fortschrittliches - Medium des Vereins KOMINFORM (für Kommunikation und Information) gegründet. Daß der Name KOMINFORM bereits von einer anderen (nämlich stalinistischen und längst nicht mehr existierenden) Organisation verwendet wurde, ist uns ebenso bekannt, wie vielen anderen politisch gebildeten Menschen. Aus dieser Namensähnlichkeit ist - wenn überhaupt - bestenfalls leise Ironie

zu entnehmen.

- Daß die Aufmachung von JURIDIKUM jener ähnelt, mit der die Zeitschrift "Muki Di Rui" bis zum Herbst 1988 erschien, ist nicht weiter verwunderlich. Sie trägt nämlich die Handschrift des früheren "Muki Di Rui"-Chefredakteurs und nunmehrigen JURIDIKUM-Produktionsleiters Matthäus Zinner. Er verließ "Muki Di Rui" wie viele andere JURIDIKUM-MitarbeiterInnen aufgrund der politischen Umorientierung dieses Vereins zur Fraktion im vergangenen Herbst.

- Weder sind wir das Organ des KSV, noch können wir uns eines besonderen Naheverhältnisses zum VSSÖ rühmen. Trotzdem bemühen wir uns auch mit unseren vorwiegend fraktionsungebundenen MitarbeiterInnen, über Aktivitäten der fortschrittlichen Fraktionen an der juristischen Fakultät zu berichten. Zu diesen zählen wir nach wie vor in alphabetischer Reihenfolge KSV, MUKI DI RUI und VSSÖ. Einige KommunistInnen in der Redaktion

machen eben noch keine Parteizeitung.

Um herauszufinden, welche Inhalte wir tatsächlich vertreten, gibt es nur eine Möglichkeit: lesen.

In dieser Ausgabe setzen wir einen Schwerpunkt zum Thema "Frauen und Recht". Nicht als "Pflichtübung" zum Frauentag 1989, sondern als notwendige Auseinandersetzung mit einem jahrtausendealten Konflikt, der immer und besonders auf juristischer Ebene ausgegtragen wurde.

Juristen haben seit jeher ihr Brot damit verdient, Frauen zu unterdrücken. Grundlegende Institute unserer Rechtsordnung dienen diesem Zweck. Sind sinnvolle Reformen möglich? Und wie ergeht es Juristinnen in diesem Beruf? Der "Diskurs" an der rechtswissenschaftlichen Fakultät zu diesem Thema erschöpft sich in der Regel in frauenfeindlichen Nebenbemerkungen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre der Nummer eins/neunundachtzig.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Medieninhaber, Herausgeber:

KOMINFORM - Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstraße 70/62, 1080 Wien, Tel 43 04 395

Redaktion: Alois Birkbauer, Matthias Blume (Bildredaktion), Katharina Echsel, Felix Ehrnhöfer, Markus Hager, Michaela Kovacic, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Michael Wimmer.

Ständige MitarbeiterInnen: Eva Wilder, Stefan Winkler.
AutorInnen dieser Ausgabe: Stefan Freytag, Erika Furgler, René Karascheck, Andreas Netzer, Alfred J. Noll.

Chefredaktion: Robert Zöchling (Tel 45 68 583), Stv. Matthäus Zinner (Tel 43 04 395).

Berichtigung: Nadja Khan-Lorenz wurde im Impressum der Nullnummer irrtümlich und unzutreffenderweise als ständige Mitarbeiterin angeführt.

Photos: Archiv, Blume, Zöchling.

Produktionsleitung: Matthäus Zinner, Stv. Thomas Sperlich.

Satz: Christa Schweng.

Hersteller: HTU-Druck, 1040 Wien.

Auflage: 3.000 Stück

Anzeigenleitung: Stefan Winkler (Tel 93 22 85 - 18).

Anzeigenvertretung: Rainer Weinzettl (Tel 85 14 86, 713 10 66), Anton Scharff-Gasse 6/15, 1120 Wien.

Anzeigenpreislise Nr.2 vom 1. 2. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

INHALT

Aktuell

Meinungsfreiheit.....	3
Gesinnungsjustiz.....	3
HörerInnenversammlung.....	4
Rechtsanthropologie.....	4
VÖEST-Pensionen.....	4

Recht

Verfassung:	
Streit um EG-Beitritt.....	5
Gefahr und Risiko:	
Vortrag von Niklas Luhmann.....	7
Reproduktionstechnologien:	
Soll man(n) Babies machen?.....	9

Sehen/Hören/Lesen

"Eine Frauensache":	
Familie - Patrie - Travail.....	18
Streitbare Juristen:	
Eine neue Tradition.....	18

Service

Information, Kontakte, Adressen:	
für alle Rechtsfragen.....	19

JURIDIKUM-THEMA

Frauen und Recht: Ist Justitia ein Mann?

Matriachat/Patriarchat:	
Kein Recht für alle?.....	11
Männerbastion:	
Sind Juristen Frauenfeinde?.....	13
Juristinnen:	
Historische Aufholjagd.....	14
Sexualstrafrecht:	
Reform für die Frauen?.....	15
Arbeitsrecht:	
Gerechtfertigte Diskriminierung?.....	16

Das erreichte Niveau:

Gesinnungsjustiz

Freie Meinungsäußerung vorerst auf Eis gelegt

In Sachen Ingrid Strobl

Wien. (Red.). Am 18. Februar sollte in Österreich der "Radio-Frühling" anbrechen: Die Europäische Föderation Freier Radios (FERL) veranstaltete am Wiener Leopoldsdorf ein Round-Table-Gespräch über Medienfreiheit in Österreich und Europa. Die Diskussion sollte auf der freien Frequenz 103,5 MHz direkt übertragen werden. Bereits nach wenigen Minuten wurde "Radio Notwehr" aber von Post und Staatspolizei gestoppt, listige Postfische transportierten den Koffer mit dem Sendegerät ab. FERL-Bundessekretär Francois Bouchardeau dazu: "Wir haben den Kontakt zu allen Behörden gesucht. Vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst, Red.) erhielten wir eine sehr lustige Antwort: Vier Seiten juristische Thesen, um uns zu sagen, daß das nicht geht, und uns an die Post zu verweisen."
In einer Aussendung stellt die FERL jedenfalls fest, "daß in der KSZE-Gastgeberstadt Wien zwar ausgiebigst über andernorts fehlende Meinungsfreiheit diskutiert werden kann, daß es gleichzeitig aber unmöglich ist, eine außerhalb der staatlichen Kontrolle stehende Diskus-



sion zu diesem Thema öffentlich zu übertragen." Die Medienorganisation behält sich weiters rechtliche Schritte gegen die Postbehörden vor, die den Sender beschlagnahmt haben - wenn nötig bis vor die Europäische Kommission für Menschenrechte. Rechtliche Schritte werden ebenfalls gegen die einschlägig vorgebelastete Staatspolizei ins Auge gefaßt, die die Lautsprecheranlage durch Ausschalten des Stroms lahmlegte, obwohl sie in technischen Rundfunkangelegenheiten über keinerlei Handlungsbefugnis verfügt.

Wien. (Red.). Faschismus und Patriarchat anklagen. Links, feministisch, einfach unangenehm kritisch sein.

Deswegen und wegen des Kaufes eines Wekkers saß die Journalistin Ingrid Strobl 14 Monate in Beugehaft. Seit dem 14. 2. hat die der Mitgliedschaft bei einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB) Verdächtige vor dem Hohen Gericht Essen ihre Unschuld zu beweisen. § 129 a kennt keine Unschuldsvermutung, es gilt Beweislastumkehr. Der deutschen Justiz sind hier Tür und Tor geöffnet, willkürliche Unterstellungen als Rechtsprechung zu verkaufen. Daß unter diesen Umständen ein fairer Prozeß nicht gewährleistet ist, hat sogar die österreichische Regierung erkannt und einen Prozeßbeobachter nach Essen entsandt. Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu sichern, koordiniert die Wiener Frauenberatungsstelle Bahnkarten zur Prozeßbeobachtung nach Essen (Tel.: 0222/58 76 750, Margot Scherl, Do 9 - 12 Uhr). Für die Finanzierung der AnwältInnenkosten bitte Spenden auf das Konto Renate Göllner - Z.610644908.

Reaktionen auf die JURIDIKUM-Nullnummer

Eurocops

Sehr geehrte Damen und Herren!
Beim Artikel "Wovon Eurocops träumen..." (Seite 15 der Nullnummer) hat sich im zweiten Absatz der dritten Spalte ein peinlicher Irrtum des Verfassers eingeschlichen: Ingrid Strobl wurde nicht von Österreich an die BRD ausgeliefert, sondern in der BRD, wo sie als österreichische Staatsbürgerin lebte, festgenommen. Darüber hinaus erscheint angesichts der hier eindeutigen Rechtslage eine Auslieferung einer österreichischen Staatsbürgerin an das Ausland trotz der im Artikel angeführten Tendenzen derzeit undenkbar.

Mit freundlichen Grüßen
Herbert Beran
1030 Wien

Daß Ingrid Strobl nicht an die BRD ausgeliefert, sondern dort festgenommen wurde, ist natürlich richtig. Wir bedauern unseren Fehler, der sich in der Hektik bei der Herstellung der Nullnummer eingeschlichen hat und danken für die konstruktive Kritik. Die Redaktion



Seltsamkeiten

Die Aktionsgemeinschaft Jus widmete uns eine Spalte ihres Organs "Report-intern-jus" Nr 12/89.

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Wir danken Ihnen für die kostenlose Werbeeinschaltung, die Sie unserer Zeitschrift in Ausgabe Nr. 12/89 Ihrer Publikation "Report-intern-Jus" zuteil werden ließen. Der Abopreis ist dort korrekt angegeben. Hinsichtlich der Zahlungsweise sind wir großzügig und akzeptieren neben Dollar- auch Schillingwährung. Die Bestelladresse haben Sie ihren LeserInnen leider vorenthalten (KOMINFORM-Vertrieb, Lerchenfelderstr. 70/62, 1080 Wien).

Zur Nullnummer

Gratulation zur Nullnummer der Zeitschrift. Ich hoffe auf eine gute Zusammenarbeit, da unsere Anliegen nicht allzu weit voneinander entfernt scheinen...

Rudolf Leo
Verein zur Wahrnehmung der
Menschenwürde unter der
Staatsgewalt

Lehrveranstaltungen

Zu wenig Übungen!

Wien. (Red.). Mit Beginn des Sommersemesters zeigte sich wieder das katastrophale Lehrveranstaltungsangebot am Wiener Juridicum. In die Pflichtübungen drängen sich so viele StudentInnen, daß weder Jimmy noch sein Regenbogen darin Platz fänden. In starker Bedrängnis sind die Professoren dann gezwungen, selbst Zweit- und Drittveranstaltungen zu improvisieren. In diesem angestauten Klima ist natürlich jeder vernünftige Übungsbetrieb unmöglich. Daß sich die Übungen im Laufe des Semesters etwas auflockern, ist kein Trost, da viele KollegInnen gerade wegen des unmöglichen Studierklimas resignieren und den Übungen fernbleiben. Eine Besserung der Situation ist von selbst nicht zu erwarten, zumal sie sich von Jahr zu Jahr verschärft. ■

HörerInnenversammlung

Was ist Demokratie?

Wien. (Red.). LeserInnen von ÖH-Gesetzen wird sicherlich nicht entgangen sein, daß diese so etwas wie HörerInnenversammlungen vorsehen, welche auch regelmäßig vom Vorsitzenden der Fakultätsvertretung einzuberufen wären. Verwundert werden sie sich nun fragen, ob der Vorsitzende der juristischen Fakultätsvertretung - der eigentlich Gesetze kennen und lesen sollte - darauf ebenso regelmäßig vergißt. Möglicherweise ist es aber weniger eine Gedächtnisschwäche, sondern eher mangelndes Demokratieverständnis, das Kollegen Hazivar davon abhält, den Studierenden bei Geschehnissen, die sie unmittelbar betreffen, ein Mitspracherecht einzuräumen. So wurde schon im Dezember vorigen Jahres vom VSStÖ eine HörerInnenversammlung beantragt. Die AG verschob und verschob, setzte die Versammlung zwischendurch an unmöglichen Terminen fest (vielleicht Freitag Nachmittag gefällig?) etc.. "Unsere" AG-Exekutive will nicht, daß die Studierenden informiert sind, mitreden, mitentscheiden können. Lieber wird gemauschelt. Die Aufgabe, die das ÖH-Gesetz den Jungpolitikern stellt, nämlich zwei öffentliche Fakultätsvertretungssitzungen pro Semester einzuberufen, wurde schon zu Zeiten der Szyszko-witz-Exekutive à la AG gelöst: erste Sitzung an einem Jännertag um 10.00 Uhr; zweite Sitzung am selben Tag um 12.00 Uhr. Hazivar bleibt traditionell. ■

JuristInnen denken heimlich

Rechtsanthropologie: Mehr oder weniger Recht?

Wien. (Red.). Still und heimlich, fünf Minuten vom Juridicum entfernt und dennoch gut im Schottenhof versteckt, arbeitet der Arbeitskreis für Rechtsanthropologie und Inkulturationsforschung. Durch das Institut für Kirchenrecht ist der Arbeitskreis institutionell abgesichert und finanziell gestützt und kann sich so - im Dunkel der Nichtbeachtung - den selbstgesetzten Zielen widmen, die da heißen: das Zusammen- und Widerspiel von oktroyierten Staats- und gewachsenen Stammesrechten zu erforschen und dokumentieren.

Das Prinzip ist wohl hinlänglich bekannt, die Kolonialmächte und deren Nachfolgestaaten errichteten Rechtsordnungen, welche in diametralem Gegensatz zu den gewachsenen indigenen Rechtskulturen stehen. Dieses Vermächtnis wirkt noch heute interessante rechtliche Probleme, sowohl praktischer wie theoretischer Natur, auf. Die praktischen Probleme sind vor allem um die Frage des Schutzes indigener Gesellschaften zentriert, wobei allgemein die Mittel des Minderheitenschutzrechtes als ungenügend erachtet und die Aktivierung völkerrechtlicher Schutzmechanismen forciert werden. Der Passus 107 des ILO Konventionsstatut und die internationalen Treffen von Vertretern autochtoner Gesellschaften in Genf (und anderenorts) haben hier einen Umdenkprozeß eingeleitet. Die Anliegen marginalisierter und

isolierter Stammesgesellschaften sollen damit auf weltweiter Basis vermittelt werden.

Das rechtstheoretische Problem ist schlechterdings die "Gretchenfrage" der Juristerei, nämlich die nach dem Rechtsbegriff. Welche sich in diesem Zusammenhang folgendermaßen stellt: Muß jedes Recht vom Staat und von staatlichem Zwang abhängen? Oder ist auch ein Rechtssystem denkmöglich, welches dem staatlichen vorgeordnet ist, weil von diesem vorgefunden? Darüber hinaus geht es bei der Beschäftigung mit indigenem Recht wohl auch darum, Alternativen zum geltenden Recht europäischer Staaten zu suchen, welches durch "gesetzliche Überdeterminierung Steuerungsdefizite" aufweist.

Die Beschäftigung mit diesen Fragen forciert der Arbeitskreis, weitgehend unbeachtet von der studentischen Öffentlichkeit, seit 1982. Im Rahmen von (schlecht besuchten) Seminaren, aber auch durch die Herausgabe von Jahrbüchern ("Law & Anthropology"). Von diesen liegen bereits drei Bände vor (Band 1 und 2 auch im Juridicum - Entlehnstelle - erhältlich). Der dritte Band beschäftigt sich ausschließlich mit Afrika und erscheint noch im März. Er sei JuristInnen, die über die Kanten und Ecken des "Schäffer" und "Bydliniski" hinausblicken können und wollen, ans Herz gelegt.

(René Karauscheck) ■

Oberster Gerichtshof:

VÖEST-Pensionisten haben keine Ansprüche

Wien. (Red.). Der Oberste Gerichtshof hat gesprochen: Daß 900 VÖEST-Manager 6,3 Milliarden Schilling kassieren, während 35.000 StahlpensionistInnen keinen Anspruch auf insgesamt 10 Milliarden Schilling haben, ist rechtens.

Mit zweierlei Maß wird jetzt auch in der Verstaatlichten Industrie gemessen. Während den ArbeiterInnen "aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten" verdientes Geld entzogen wird, genehmigen sich die "Spitzenmanager" selbst eine Erfolgsprämie, "weil es wirtschaftlich ein gutes Jahr war". Die Justiz leistet dem Schützenhilfe und segnet diese Ungleichheiten höchstgerichtlich ab. Auch bei der "Styria Federn GesmbH" (früher VEW) in Judenburg bekamen die "Sanierer" Recht. Die ArbeiterIn-

nen, die gegen den von der Firmenleitung verordneten Lohnverzicht prozessierten, hatten in zwei Instanzen Recht bekommen, doch dann klärte das Höchstgericht die Situation zugunsten der Firmenleitung: Eine nie gekündigte Betriebsvereinbarung wurde für ungültig erklärt, Lohn- und Sozialabbau für gesetzlich. Den Unternehmern, vor allem auch in der Privatwirtschaft stehen nun alle Tore offen, auf betriebliche Abkommen zu pfeifen und munter drauflos zu rationalisieren. Zumal auch die Gewerkschaftsspitze auf den gerichtlichen Weg schwört und auf andere Formen zur Durchsetzung der Rechte der Arbeiterschaft verzichtet, bzw ihnen sogar entgegenwirkt, wie beim Streik der Bergarbeiter in Zangtal im vergangenen Jahr. ■

Streit um den EG - Beitritt Österreichs

Alfred J. Noll

Aus dem Vortrag vom 5. November 1988, gehalten im Kongreßhaus Salzburg.

Juristisch sind vor allem zwei Dinge von Interesse: Österreichs seit dem Jahre 1955 bestehende sogenannte immerwährende Neutralität und die Frage, ob ein allfälliger EG - Beitritt eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung wäre; einer solchen müßte nämlich gem. Art. 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung vorangehen.

Ich gehe zunächst von der schmalsten Variante der Neutralität aus; das Wörtchen schmal bezieht sich hier auf den zeitlichen und inhaltlichen Umfang dessen, was als Neutralitätsfall zu gelten hat. Eine derartige schmale Neutralität verpflichtet Österreich, in allen künftigen Kriegen die völkerrechtliche Stellung eines neutralen Staates einzunehmen. Damit sind eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen verbunden, die uns hier gar nicht weiter zu interessieren brauchen. Wichtiger aber sind jene Normen, die es den Neutralen verbieten, an der wirtschaftlichen Kriegsführung teilzunehmen bzw. gebieten, dem sogenannten "Gleichbehandlungsgrundsatz" zu entsprechen - d. h. daß immer alle Konfliktparteien in Umfang und Qualität gleich behandelt werden.

Manfred Rotter hat nun (in den SN v. 1.10.1988) mit imponierender Prägnanz das Wesentliche zusammengefaßt:

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Beitritt Österreichs zur EG zulässig ist, ist vom Verteidigungsfall der NATO auszugehen; elf der zwölf EG-Mitgliedsstaaten wären dann in einen Krieg verwickelt. Die NATO würde - weil sie gar keine andere Wahl hat! - ihre wirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen über die bestehenden EG-Organen laufen lassen; Österreich wäre als dreizehntes Land gezwungen, den Wirtschaftskrieg der NATO mitzutragen.

Der Verlust der Außenhandelshoheit, die Verwirklichung des Binnenmarktkonzepts mit der dadurch verwirklichten Abschaffung der Grenzkontrollen, das in den EG-Organen geltende Mehrstimmigkeitsprinzip - das alles würde dazu führen, daß Österreich keine Möglichkeit mehr hätte, sich neutralitätskonform zu verhalten. Ein Beitritt Österreichs zur EG ist daher - der nunmehr seit über zwanzig Jahren in der öster-

reichischen Rechtswissenschaft herrschenden Lehre gemäß - verboten.

Immer wieder wird auf die Neutralität Irlands hingewiesen; das ist unsinnig, weil Irlands Neutralität bestenfalls eine außenpolitische Maxime, aber nicht - wie das im Fall Österreichs ist - eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß es seit der sogenannten Luxemburger Vereinbarung im Jahre 1966 zu keiner mehrstimmigen Entscheidung gekommen sei, daß also das Mehrheitsprinzip durch die Einstimmigkeitsregel ersetzt worden sei. Dieser Einwand zieht nicht, weil die Luxemburger Vereinbarung niemals Bestandteil des Europarechts geworden ist und von ihr jederzeit - und zwar ohne rechtliches Verfahren - wieder abgegangen werden kann. Im übrigen wurde zuletzt durch die Einheitliche Europäische Akte erneut das Mehrstimmigkeitsprinzip rechtlich verankert. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß es die Möglichkeit gebe einen sogenannten Neutralitätsvorbehalt einzubringen und so im Konfliktfall die Neutralität gewahrt werden könne. Das ist unsinnig, weil über die rechtliche Zulässigkeit der Berufung auf eine derartige Klausel gem. Art. 223, 224 EWG-Vertrag der Europäische Gerichtshof und nicht Österreich entscheiden würde.

Bezieht man jetzt noch die Diskussion um eine Europäische Union bzw. um die Europäische Sicherheitsgemeinschaft mit ein in die Überlegung, dann wird hinreichend klar, daß - wie Manfred Rotter das genannt hat - "ein Beitritt zur EG gegenwärtig den Einstieg in eine Entwicklung (bedeutet), an deren Ende in der EG kein Platz mehr für einen dauernd neutralen Staat sein wird."

Nur in Klammer sei angemerkt, daß ich persönlich zu der Auffassung neige, daß sich das Neutralitätsrecht in den letzten 33 Jahren durch die von Österreich selbst betriebene Praxis erheblich gewandelt hat: Galt damals noch der Grundsatz, daß "die immerwährende Neutralität ihrem Wesen nach Friedenserhaltung durch Nichteinmischung (ist)" - so wie Willibald Pahr noch im Jahre 1967 (Der Status der immerwährenden Neutralität ..., Verhandlungen des dritten österreichischen Juristentages, Bd. II, 2. Teil, Wien 1969, 38) - , so gilt heute, daß sie diese Aufgabe durch aktive, engagierte und möglichst umfassende "Dazwischenschaltung" zu lösen hat. Die moderne Neutralität kann sich

nicht darauf beschränken, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Staaten zu verkünden und vielleicht Methoden der friedlichen Streitbeilegung vorzusehen - sie muß entschieden dazu dienen, Bedingungen zu schaffen, die die Entstehung von Streitfällen verhindern. Solche Bedingungen sind die Beseitigung der Ungleichheiten in den Beziehungen zwischen den Völkern und die Aufhebung derjenigen Regeln, die diese Ungleichheiten verkörpern. Die modernere Neutralität hat entschieden daran zu arbeiten, etwa neue Regeln zum Schutz weniger entwickelter Länder gegen die stärkeren Staaten aufzustellen. Alle diese Ziele wären im Rahmen der EG unmöglich weiter zu verfolgen. - Da befinde ich mich allerdings auf schwankendem juristischem Boden, und ich will nicht in den Fehler einer völlig unangebrachten instrumentellen Handhabung des "Rechts" verfallen, also versuchen, das, was die Rechte durch Ignoranz und Auflösung der Normativität zu erreichen sucht, nach dem Prinzip der Retorsion ebenfalls zu betreiben. Da muß noch genauer nachgedacht werden.

Bevor ich nun zum zweiten Punkt komme, noch eine kurze Anmerkung zu dem in der allgemeinen Diskussion übersehenen Art. 15 Abs. 2 Staatsvertrag von Wien 1955: Sollte nämlich in einem Lizenzvertrag bzw. einem Know-how-Vertrag vorgesehen sein, daß neben den erwähnten Plänen, Zeichnungen, EDV-Software und ähnlichem auch Schulungs- und Ausbildungskurse anzubieten seien - eine nicht unrealistische Vorstellung - , so hätte Österreich zu berücksichtigen, daß es "in der militärischen oder zivilen Luftfahrt oder bei Experimenten, Entwürfen, bei der Produktion oder Instandhaltung von Kriegsmaterial" keine Personen ausbilden darf, die nicht österreichische Staatsangehörige sind. Dies gilt, einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach, jedoch nur für eine derartige Ausbildung im Inland, wogegen eine solche Ausbildung im Ausland unbedenklich wäre. Ob sich dieses Erkenntnis mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung befindet, ist freilich eine andere Frage. Jedenfalls müßte gemäß Art. 15 Abs. 1 Staatsvertrag darauf Bedacht genommen werden, daß mit Unternehmen aus der BRD keinesfalls kooperiert werden darf.

Es ist leicht einzusehen, daß sich bei einem allfälligen EG-Beitritt, der einen letztlich vollkommenen Abbau der Grenz- und Warenkontrolle zur Folge hätte, der Einhalt dieser Bestimmung nicht mehr kontrollieren ließe. Aber dies nur am Rande.

Ich komme zum zweiten Punkt: Was ist nun eine "Gesamtänderung der Bundesverfassung"? Trotz möglicher Einwände gehe ich von der herrschenden Lehre aus. Diese geht davon aus, daß der Begriff "Gesamtänderung" nur inhaltlich gemeint sein kann, legt der Interpretation des Art. 44 Abs. 3 B-VG also ein materiales Verfassungsverständnis zugrunde. Demnach gibt es sogenannte "leitende Grundsätze der

Verfassung", welche nur durch Volksabstimmung abgeändert werden dürfen: Anerkannt sind zumindest das demokratische, das rechtsstaatliche und das föderalistische Prinzip.

Art. 1 B-VG sagt, Österreich sei eine "demokratische Republik". Was nun Demokratie ist, erfährt man aus der Bundesverfassung nicht. Gemeint ist wohl, daß - entsprechend bürgerlicher Tradition seit der Französischen Revolution, respektive dem, was die österreichische Verfassungslehre an Inhalten bewahrt hat - das Volk der Souverän im Staate sein soll; es also eine "ungefähre" Identität von Herrschern und Beherrschten geben soll. Damit das Ganze aber nicht gleich jakobinische Formen annimmt, hat der historische Gesetzgeber des Jahres 1920 das "demokratische Prinzip" im B-VG selbst schon weitgehend abgeschwächt: Verzicht aufs imperative Mandat bzw. "freier Abgeordneter" (Art. 56), der Verfassungsgerichtshof als "negativer Gesetzgeber" (Art. 140), repräsentative Demokratie (Parlamentarismus) etc.

Was würde sich bei einem EG-Beitritt ändern? Zwei Argumentationslinien lassen sich verfolgen; eine "streng"-juristische und eine eher rechtspolitisch-essayistische:

Die erste Variante der Argumentation hat Theo Öhlinger vor zwanzig Jahren, aber immer noch gültig, in den Juristischen Blättern (1968, S 175 ff.) begründet: Art. 1 B-VG besage doch, daß jeder Rechtsakt auf dem Gebiet der Republik Österreich sich unmittelbar oder mittelbar auf einen Willensakt des österreichischen Volkes zurückführen lassen muß. Damit unvereinbar seien die EG-Richtlinien, - Verordnungen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH): "Sie verpflichten den einzelnen Mitgliedstaat..... wie ein herkömmlicher Staatsvertrag auch, ohne aber nachdem in der innerstaatlichen Verfassung für den Abschluß von Staatsverträgen erforderlichen Verfahren zu ergehen." Darüber hinaus würde ein EG-Beitritt das österreichische System der Bindung der Verwaltung an das Gesetz in seinem Kern treffen: Funktionell komme nämlich ausschließlich dem Parlament bzw. den Landtagen kraft ihrer demokratischen Legitimation das Monopol der generellen Rechtsnutzung zu; die Verwaltung dürfe gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG nur die Anordnungen eines Gesetzes in dessen Sinne näher ausführen. Durch diese strenge Bindung an das - vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassene - Gesetz sollte die Verwaltung (zumindest der Intention Kelsens und den Idealwelten bürgerlicher Juristen nach) "demokratisch" sein. Nach einem EG-Beitritt würden in wesentlichen Bereichen die direkt wirkenden Verordnungen der EG (Art. 189 Abs. 2 EG-Vertrag) gelten - damit wäre de facto das Legalitätsprinzip des B-VG und damit auch das demokratische Prinzip zerstört.

Hiezu gehört auch der Umstand, daß die im Falle eines EG-Beitritts dem österreichischen Parlament zugeleiteten EG-Vorlagen dann in zuständigen Fachausschüssen behandelt wür-

den; in den weitaus meisten Fällen würde man sich dort auf "Kenntnisnahme" beschränken. Mehr würde oft ohnehin nicht möglich sein, weil im Zeitpunkt der Befassung der Ministerrat der EG häufig schon abschließend entschieden hat.

Kostprobe einer BRD-Einschätzung: "Seit Juli 1980 sind dem Bundestag 2506 EG-Vorlagen zugegangen Das Plenum des Bundestages behandelte allerdings nur 256 mit einer Beschlußempfehlung des zuständigen Ausschusses, also ganze 10 Prozent, und von ihnen waren zum Zeitpunkt der Befassung 167 bereits im Amtsblatt der EG ausgedruckt, also verkündet und in Kraft getreten. Die Behandlung von EG-Vorlagen im Deutschen Bundestag ist nicht nur politisch irrelevant, sie verschleiert auch das wahre Ausmaß des Kompetenzverlustes eines nationalen Parlaments", so Klaus Hänsch, Mitglied des Europaparlaments (Europa-Archiv 1986, H. 7, S. 181 ff., hier S. 197).

Die zweite, gröbere Argumentation richtet ihr Augenmerk auf den Charakter der EG selbst: Das EG-Parlament ist eher eine Akklamationsstufe denn die Verkörperung des Souveräns; versehen mit einigen Kontroll- und Initiativkompetenzen vermag es die rechtliche oder gar faktische Entwicklung der EG in keinster Weise zu beeinflussen. Die EG ist in summa eine exekutivistisch orientierte Ansammlung von Technokraten, Bürokraten und polyglotten Juristen aus den einzelnen EG-Ländern, die - im besten Falle - den politischen Willen des EG-Ministerrates exekutieren: eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung zur Durchsetzung absatz- und profitfördernder Wirtschaftspolitik - auch wenn zwischenzeitlich eine gewisse Tendenz zur Förderung und zum Schutz sogenannter "diffuser Interessen" (im Bereich Produkthaftung und -sicherheit, Konsumenten- und Umweltschutzpolitik etc.) sichtbar wird. Von Demokratie keine Spur.

Wenn nun schon Art. 1 und Art. 18 B-VG zur Makulatur werden, ist es nicht weiter staunenswert, daß auch das sogenannte "Rechtsstaatsprinzip" nicht überleben würde.

Im B-VG steht nicht, was ein Rechtsstaat ist. Üblicherweise faßt sich die herrschende Verfassungslehre einige griffige Formeln aus dem rechtsphilosophischen Fundus und konstruiert sich den Rechtsstaat als Komposition aus Gewaltentrennung, Rechtssicherheit und Freiheitsverbürgung für den Einzelnen; es versteht sich, daß hier verschiedene Geschmacksrichtungen angeboten werden.

Wie auch immer: die EG kennt keine Gewaltentrennung; die sogenannte "öffentliche Gewalt" ist zwar auf verschiedene Organe verteilt, weist aber bestenfalls eine Gewaltenteilung im formellen Sinne auf, "nämlich eine Mehrheit letztentscheidender Instanzen" (Öhlinger). Weil sowohl der Ministerrat als auch die Kommission die nach der demokratisch - rechtsstaatlichen Doktrin notwendigen Eigenschaften nicht

besitzen, widersprechen die erlassenen Verordnungen - die in den einzelnen Ländern gesetzgleich wirken - jedenfalls dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. In der Terminologie der österreichischen Verfassungslehre sind die EG-Verordnungen nämlich selbständige, gesetzesändernde bzw. -ergänzende Verordnungen, etwas ganz Unmögliches für das österreichische Verfassungsrecht. Ein EG-Beitritt würde umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen auf den Ministerrat übertragen und so den österreichischen Gesetzgeber (das Parlament bzw. die Landtage) zugunsten eines von Regierungen abhängigen Organs beschneiden. Zwar sieht das B-VG in Art. 9 Abs. 2 seit 1981 vor, daß durch Gesetz oder Staatsvertrag einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Organe übertragen werden können - ein EG-Beitritt würde den dadurch erlaubten Kompetenzverlust jedoch bei weitem überschreiten. Die organisatorische Gewaltenteilung zwischen Parlament und Verwaltungsapparat (Art. 20 Abs. 1 B-VG) sowie die funktionelle Trennung zwischen materieller Rechtssetzung und Vollziehung würden unterlaufen.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit könnte man freilich auch dadurch verletzt sehen, daß nach einem EG-Beitritt nur noch die Crème der österreichischen Verwaltungsjuristen und Ministeriallegisten wüßte, was denn überhaupt aktuell geltendes Recht in Österreich sei; die Situation nach einem EG-Beitritt würde der nach 1945 ähneln, als es für Rechtspraktiker kaum mehr möglich war zu eruieren (für die Bevölkerung ohnedies nicht), ob österreichisches Recht von vor 1938, deutsches oder österreichisches Recht von nach 1945 galt.

Ein letzter Punkt betrifft das föderalistische Prinzip. Hier weiß eigentlich kein Verfassungsrechtler genau was darunter zu verstehen sei. Bekannt ist lediglich, daß es in Österreich neun Bundesländer gibt; und weil es sie gibt, darf es sie nicht umsonst geben; es mußten ihnen deshalb Kompetenzen eingeräumt werden. Welcher Art und in welchem Umfang diese Kompetenzen zu sein haben, weiß niemand.

Sicher ist lediglich, daß der Bund "in äußeren Angelegenheiten" allein zuständig ist (Art. 10 Abs. 1 B-VG). Dies ändert aber nichts an der innerstaatlichen, geltenden Kompetenzverteilung gemäß Art. 10 ff. B-VG. Der historische Gesetzgeber hat erwartet, daß daraus Konflikte zwischen Bund und Ländern erwachsen und hat mit Art. 16 B-VG eine Möglichkeit zur Bewältigung solcher Konflikte geschaffen: Dort ist normiert, daß die Länder verpflichtet sind, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über (Abs. 1); zusätzlich hat der Bund gemäß Abs. 2 auch ein "Überwachungsrecht" in den Angele-

genheiten, die gemäß Art. 15 B-VG zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Dieser Art. 16 würde durch einen EG-Beitritt eine vollkommen geänderte Bedeutung erhalten: Man soll nicht dramatisieren, aber die gesamte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern würde durch einen EG-Beitritt destruiert werden. Keine Rede mehr vom Flaggschiff konservativer Bemühungen, vom "kooperativen Föderalismus".

Das Ergebnis ist eindeutig: Ein EG-Beitritt Österreichs ist jedenfalls eine Gesamtänderung der Bundesverfassung - eine Volksabstimmung ist deshalb notwendig. Das wissen die Herren Mock, Khol, Graf etc. ebenso gut, auch wenn sie ständig ventilieren, daß eine Volksabstimmung nicht notwendig sei (vergleiche dazu Wiener Zeitung vom 23.7.88, 4.6.88, 10.9.88). Es ist von eigenartiger Komik, daß ausgerechnet Jörg Haider jener konservative Politiker ist, der als scheinbar einziger die österreichische Bundesverfassung gelesen hat und deshalb eine Volksabstimmung verlangt (Wiener Zeitung vom 21.8.88).

Über die Auffassung der GRÜNEN - die ebenfalls eine Volksabstimmung für nötig erachten - will ich mich hier gar nicht weiter äußern, sondern nur folgendes anmerken: mir scheint, daß eine diffus - schwammige Demokratiemoral nicht das geeignete Argumentationsmittel in verfassungsrechtlichen Fragen sein kann. Ohne Volksabstimmung politisch wünschenswert ist, ist aber überhaupt eine ganz andere Frage. Die österreichische Linke sollte freilich schon mal anfangen nachzudenken.

Erlauben Sie werte ZuhörerInnen, noch zwei Dinge anzumerken. Die historische Erfahrung der Arbeiterbewegung zeigt uns, daß es nicht ausreicht, den EG-Apologeten ein hilfloses "Ich will nicht!" entgegenzustellen. Thomas Mann hat in "Der Zauberberg" tief sinnig gezeigt, daß das pure Nichtwollen, die "einfache Negation" nicht ausreicht, um einem fremden Willen auf Dauer standhalten zu können. Aufzuhalten ist dieser nur, wenn man diesem ein anderes Positivum, einen anderen Fortschrittsbegriff, also letztlich ein anderes Wertesystem entgegenstellt, daß sich glaubhaft vermitteln läßt.

Ein letzter Punkt betrifft Möglichkeiten und Grenzen von Demokratie und Kultur in Österreich. Ich bin der Auffassung, daß Österreich in einen Zustand derartiger politischer Kulturverkommenheit abgerutscht ist, daß Rettung nur noch in einer wirklich breiten Zusammenarbeit von Linken, Grünen, Frauen, Friedensbewegten und bürgerlichen Kräften, die noch einen Funken Anstand haben, zu finden ist. Die Chancen, daß sich eine derartige Zusammenarbeit in Frontstellung zum EG-Beitritt konsolidiert bzw. überhaupt erst einmal ergibt, sind nicht schlecht.

Dieser Beitrag wurde leicht gekürzt aus den Mitteilungen der Österreichischen Vereinigung Demokratischer Juristen übernommen. ■

Vortrag am Wiener Juridicum

Niklas Luhmann: von der Gefahr zum Risiko

René Karascheck

Der deutsche Soziologe Niklas Luhmann hielt an der Wiener juristischen Fakultät einen Vortrag. Seine Thesen: in unserer Gesellschaft lebt sich's immer ungefährlicher - dafür umso riskanter. Und: Ethik ist nicht mehr zugkräftig. Leider haben nur wenige JuristInnen zugehört.

Am 19. Jänner war Niklas Luhmann in Wien, sprach im gut gefüllten Hörsaal U 11 des "Juridicum", und dennoch war kaum ein/e JuristIn zu sehen. Das mag seine Ursache darin gehabt haben, daß das Institut für Soziologie, welches den großen Systemtheoretiker eingeladen hatte, die Veranstaltung nur im alten Hauptgebäude der Universität ankündigte und keinerlei Koordination oder Kooperation mit den JuristInnen suchte.

Eine Folge davon war, daß zur gleichen Zeit an allen Ecken und Enden des "Juridicum" Veranstaltungen abliefen. Insbesondere die RechtsphilosophInnen, welche durchaus berufen wären, flexibel und anpassungsfähig zu sein, hatten zur gleichen Zeit eine Veranstaltung im Dachgeschoß zum Generalthema "Nationalsozialismus und Recht".

Doch wie war der Rechtssoziologe aus Bielefeld? Im großen und ganzen enttäuschend, seine Sprachgewalt kam mitnichten an die Präzision seiner schriftlichen Ausdrucksweise heran. Dies hatte natürlich Vorteile, da auf diese Weise dem studentischen Publikum ein durchaus verständlicher Vortrag beschert wurde. Daß es Luhmann vor allem auf Verständlichkeit ankam, war offensichtlich. Die Beispiele, welche er seinen Ausführungen anschloß, waren überzeugend und amüsant. Somit bot der Vortrag gut eine Stunde lang Information und Anregung, ohne den streßgeplagten JusstudentInnen übermäßige intellektuelle Anstrengung abzufordern. Gerade deshalb war deren Abwesenheit bedauerlich, wenn auch verständlich.

Risiko und Gefahr

Einleitend sprach Luhmann über die Begriffsgeschichte des Ausdrucks Risiko und ging den

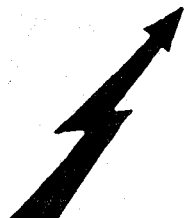
"neuartigen Sicherheitsinteressen", welche die Genese des Wortes im 16. und 17. Jahrhundert bewirkten, nach. Bei der nachfolgenden Analyse verwarf er das Gegensatzpaar Risiko und Sicherheit als heuristisch nutzlos - und empfahl die Unterscheidung von Risiko und Gefahr. Hierzu führte er aus, daß der Begriff Gefahr einen Zustand umschreibt, in dem ein von außen kommender, unvorhersehbarer und unkalkulierbarer, möglicher Schaden droht. Wohingegen der Ausdruck Risiko eine Situation umschreibt, in der ein möglicher Schaden auf eine menschliche Entscheidung zurückgeht.

Zur Verdeutlichung dieser Definitionen gab er noch mehrere Beispiele, von denen hier zumindest eines wiedergegeben sei: In einem Zeitalter ohne seismographische Kenntnisse stellte jedes Erdbeben eine Gefahr dar. In unserem Zeitalter hingegen ist die Entscheidung, in einem Erdbebengebiet zu bauen, riskant. Diesem Gedanken folgend zeigte er eine gesellschaftsgeschichtliche Verschiebung auf, welche weg von der Gefahr und hin zum Risiko verläuft.

Ethik zieht nicht?

Luhmanns zweite These - die Sensibilität in Bezug auf mögliche Schäden ist unterschiedlich groß, je nachdem, ob man aus der Perspektive des Risikos oder der Gefahr handelt - stellt m. E. das Kernproblem des Vortrages dar. Zur Verdeutlichung dieser unterschiedlichen Sensibilitäten dienten Luhmann das Verhalten im Straßenverkehr, die Aids-Problematik und der Umgang mit neuen Technologien (Atom-, Gentechnologie). Wobei allerdings seine Schlußfolgerung, daß diese Diskrepanz in der Sensibilität so groß sei, daß ethische Kriterien nicht mehr zugkräftig seien, dem Berichterstatte zu apodiktisch ist. Die Erforschung dieser Diskrepanz stellt eines der Kernprobleme der Gegenwart dar, da sie sich als gesamtgesellschaftliche Trennung in riskant Handelnde (zum Beispiel Betreiber von Wiederaufbereitungsanlagen) und Betroffene (welche einer für sie unberechenbaren und uneinsichtigen Gefahr ausgesetzt sind) vollzieht. Dieser Problematik kann man m. E. nicht mit einer bloßen Negation - keine Ethik ist mehr zugkräftig - gerecht werden. Welche Art von Ethik dieser Sachlage gerecht wird, bleibt allerdings eine offene Frage. ■

VORSICHT



HOCHSPANNUNG

Verkauf:
1040 Wien, Lambrechtgasse 16
Telefon 56 52 40, Telefax 56 43 66

Service:
1040 Wien, Große Neugasse 29
Telefon 56 53 814



Tornado PC

Der sogenannte 'IBM™-kompatible' Personal-Computer gilt als das Arbeitstier schlechthin. Kein anderer Computer ist im gewerblichen und Büro-Einsatz stärker vertreten, für keinen anderen Rechner existiert mehr Software. Jedes noch so spezifische Problem wurde für dieser Art von Computer bereits gelöst.

Der **Tornado PC** ist ein Gerät, das in **Österreich gefertigt** wird. Im Gegensatz zu anderen Geräten, bei denen komplette Einheiten importiert und in Österreich mit Grafikkarten versehen werden, werden für Tornado's Mainboards, I/O- und Grafik-Karten, Keyboards, Netzteile, Gehäuse etc. nach technischen Gesichtspunkten ausgewählt und die Geräte komplett in Österreich zusammengebaut. Wir gewähren auf Personal-Computer aus unserer Fertigung **1 Jahr Vollgarantie!** Wir wissen, was wir unseren Kunden schuldig sind!

- 4304 **Tornado XT Turbo 4000** 13990.-
8088-2, getaktet mit 4.77/10 MHz (umschaltbar), Sockel für Co-Prozessor 8087, 512 KB RAM, erweiterbar auf 640 KB, Color-/Hercules-Grafikkarte, Drucker- und V24-Schnittstelle, Mausport, Joystick-Anschluß, Floppy- und Harddisk-Controller, 1 Diskettenlaufwerk (formatiert 360 KB), 1 Harddisk 20 MB (formatiert), Baby-AT-Gehäuse mit Key-Lock, Resettaste und Turbo-Schalter, deutsche XT/AT-Tastatur mit 102 Tasten und separiertem Nummern- bzw. Cursorblock, mit ALP-Switches (Klicktastatur mit exaktem Schaltwiderstand)
- 4089 **ActiComp XT/DD-Set mit Monitor** 13990.-
8088-1 Prozessor 4.77-10 MHz schaltbar, traumhafte Grafikkarte (bessere Auflösung als Hercules, kompatibel zu allen Programmen, Monitor bis 640 * 400 Punkte flimmerfrei mit über 70 Hz Bildwiederhol-Frequenz), 2 Laufwerken 5.25", Monitor grün
- 4088 **ActiComp XT/HD 20-Set mit Monitor** 16990.-
detto, aber mit 1 Laufwerk und Harddisk 20 MB
- 4450 **Tornado AT Turbo 286/20/Hercules/512** 19990.-
80286-2, getaktet mit 6/12 MHz (umschaltbar), Sockel für Co-Prozessor 80287, 512 KB RAM, erweiterbar auf 4 MB, EMS serienmäßig, 0 Wait-states selektable, 5 freie Slots (16 Bit-Bus), Hercules-Grafikkarte, parallele Drucker- und serielle Schnittstelle, Floppy-/Harddisk-Controller, 1 Diskettenlaufwerk (1.2 MB), 1 Harddisk 20 MB, Baby-AT-Gehäuse mit Key-Lock, Resettaste, Turbo-Schalter und LED-Anzeigen, deutsche erweiterte XT/AT-Tastatur wie bei XT Turbo 4000
- 4308 **Tornado AT Turbo 286/20/Hercules/640** 20900.-
detto, aber mit 640 KB Hauptspeicher
- 4315 **Tornado AT Turbo 386/20/Hercules** 39990.-
80386-2, 6-20 MHz, Sockel für Co-Prozessor 80287/80387, 5 freie Slots, zwei davon 32 Bit- Bus, sonst wie AT Turbo 286/20/Hercules/640

Wir führen Bücher, Software und Spiele in reicher Auswahl zu PCs, Atari STs und Amigas. Bitte fragen Sie uns auch nach Druckern und Zubehör – unsere Preise sind immer erstklassig! Sonderkonditionen für Schulen und Universitäten nur mit Ausfolge- oder Bestellschein!

Reproduktionstechnologien (2)

Rechtsproblem: Soll man(n) Babies machen?

Martina Thomasberger

Obwohl in vitro - Fertilisation in Österreich schon jahrelang angewendet wird, wird erst in letzter Zeit über eine gesetzliche Regelung nachgedacht. Die Schwierigkeiten dabei sind allerdings beträchtlich - wichtige Fragen sind nach wie vor ungeklärt.

Jetzt soll auch in Österreich die in vitro - Fertilisation (künstliche Befruchtung von menschlichen Eizellen außerhalb des weiblichen Körpers) in einem Gesetz geregelt werden - nachdem sie schon mehrere Jahre auch an hiesigen Kliniken praktiziert wird. Die Interessenlagen rund um diese Form der Reproduktionstechnologien sind allerdings so kompliziert, daß eine Regelung, die allen an sie gestellten Forderungen gerecht werden würde, nicht erreichbar scheint. Teile der Frauenbewegung lehnen die Anwendung der in vitro - Fertilisation ab, weil sie darin die Gefahr sehen, daß den Frauen ein wichtiger, bestimmender Teil ihrer Identität weggenommen werden könnte. Die Schulmedizin ist für die Anwendung, weil damit eine Möglichkeit besteht, daß auch in bisher aussichtslosen Fällen der Sterilität Abhilfe gebracht werden kann. Außerdem gehen die Forschungen in den Bereich der Genetik und der Gentherapie hinein weiter, für die die Reproduktionstechnologien zum Teil wichtige Voraussetzungen sind. Die politischen Forderungen zu diesem Problemkreis sind daher auch weit gespannt: Vom Verbot bis zur fast generell zulässigen Anwendung wird alles vertreten.

Kindeswohl

Ein Punkt, an dem sich auch juristische Diskussionen immer wieder entzünden, ist das Wohl der Kinder, um die es ja letzten Endes in besonderem Maße geht. In der Zusammenfassung des Gutachtens der Expertenkommission der österreichischen Rektorenkonferenz über in vitro - Fertilisation (1986) wird ausdrücklich gefordert, daß nur bei aufrechter Ehe bzw. bei lang andauernder Lebensgemeinschaft nach Abwägung besonderer Umstände eine in vitro - Fertilisation vorgenommen werden darf. Damit soll gewährleistet werden, daß das Kind in "geordneten Familienverhältnissen aufwach-

sen wird".

Als Ausnahme davon soll es allerdings zulässig sein, verwitweten Frauen eine in vitro - Fertilisation zu gestatten, "wenn ein Kind von ihrem verstorbenen Mann angestrebt wird". Nun kann man darüber streiten, ob eine aufrechte Ehe und das, was landläufig unter "geordneten Familienverhältnissen" verstanden wird, dem "Kindeswohl" besser als andere Lebensformen zu dienen vermag.

Daß das Kindeswohl als Argument für den Ausschluß alleinstehender Frauen von der in vitro - Fertilisation herangezogen wird, scheint allerdings eher darauf zu deuten, daß hier mit rechtlichen Mitteln konservative Politik zur Rettung der abendländischen Kleinfamilie betrieben werden soll. Was allein das Kindeswohl gewährleisten kann ist ein Vater, auch wenn er im weiteren Leben eines Kindes vielleicht gar keine Rolle mehr spielt. Frauen mögen die Kinder zur Welt bringen und sie auf- und erziehen - das Kindeswohl (dessen Inhalt ja von Männern bestimmt wird) können sie nicht allein herstellen. Da mag auch ein wenig die unbewußte Angst der Männer vor den völlig unabhängigen Frauen, die nicht einmal mehr zum Kinderkriegen einen Mann brauchen, mitspielen. Jedenfalls scheint mir allein das Kindeswohl keine ausreichende sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß vom Zugang zu dieser Reproduktionstechnik zu sein.

Embryonenforschung

Ein völlig ungelöstes - und vielleicht auch unlösbares - Problem ist, was mit Embryonen, die nunmehr ja in den ersten Tagen ihrer Existenz bereits "begutachtet" werden können, gemacht werden soll und darf. Mit fortschreitender Entwicklung der Diagnosemöglichkeiten und der Behandelbarkeit von Embryonen werden sicher auch die Ansprüche an die "Beschaffenheit" der zukünftigen Kinder steigen.

Durch gezielte Forschung an Embryonen könnten zum Beispiel Erbkrankheiten frühzeitig erkannt und kranke Embryos "ausgemerzt" werden. Soll Forschungsarbeit an Embryos unbeschränkt zulässig sein? Voraussetzung dafür ist, daß die Ärzte überhaupt Zugriff auf sie haben.

Bei in vitro - Fertilisation werden im allgemeinen mehrere Eier entnommen und befruchtet, da damit klarerweise die Erfolgchancen für einen Transfer in die Gebärmutter steigen. Da

FAHRSCHULE

MOHAUPT

KFG - KDV -
STVO -
Novellen.

Es gibt viel
Neues.

Fragen
kostet nix -

spart aber viel
Zeit und Geld!

CAR-WOCHE

Unser
nächstes
Studenten-Spezial-
14-Tage-Seminar

20.3. - 3.4.

täglich 4 Stunden

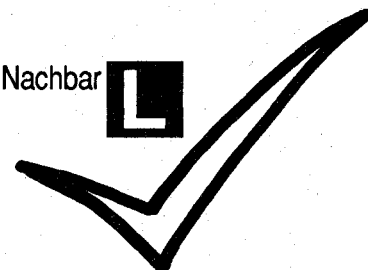
1. Woche Vormittag

(8.00 - 12.00)

2. Woche Nachmittag

(13.00 - 17.00)

Euer Nachbar



JURIDIKUM
Zeitschrift im Rechtsstaat

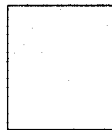
Ab jetzt regelmäßig.



Ja, ich will

- eine Probenummer von JURIDIKUM gratis.
- ein JURIDIKUM-Abonnement (5 Ausgaben um 40,- öS)
- ein JURIDIKUM-Förderabonnement (5 Ausgaben ab 200,- öS)

Absender:



An
JURIDIKUM-Vertrieb
Lerchenfelderstraße 70/62
1080 Wien

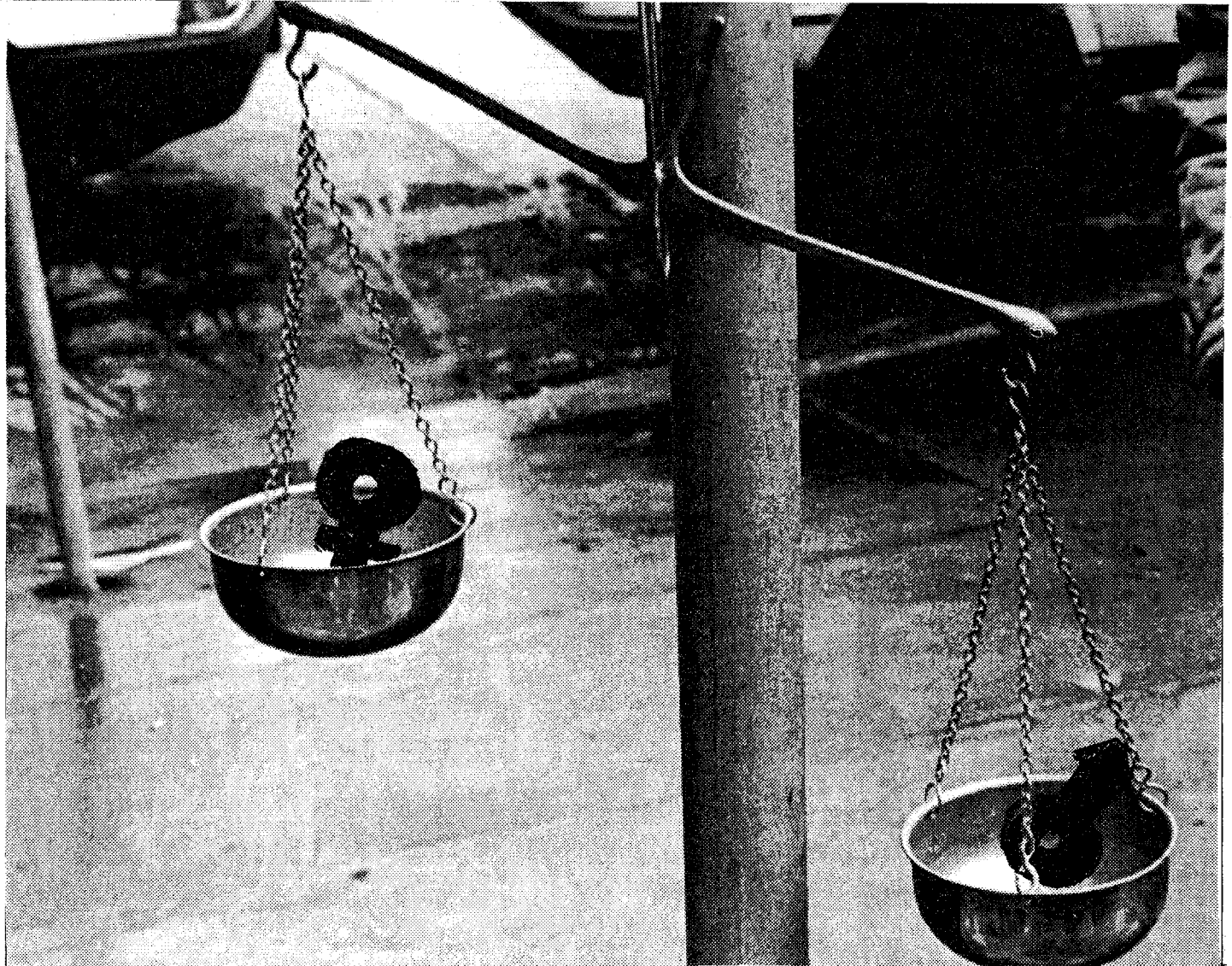
aber jeweils nur ein bis zwei Embryonen wieder eingesetzt werden, bleiben welche übrig, die in tiefgefrorenem Zustand aufbewahrt (kryokonserviert) werden. Zunächst scheint nicht geklärt zu sein, wem diese Embryonen zugerechnet werden können und was sie eigentlich sind - Menschen, bloße Zellhaufen, irgendwas dazwischen? Was soll mit tiefgekühlten Embryonen geschehen, deren "Eltern" keine weiteren Kinder haben wollen oder können? Konservative Juristen halten nach wie vor an der Ansicht fest, daß der Lebensbeginn in den Zeitpunkt der Vereinigung von Ei- und Samenzelle fällt. Konsequenterweise ist der Embryo daher für sie ein Mensch und sollte als solcher behandelt werden. Loebenstein hat daraus abgeleitet, daß jedem entstandenen Embryo daher auch die Chance auf Entwicklung zu einem lebensfähigen Menschen gegeben werden muß. Wenn Lebensbeginn allerdings die Nidation eines Embryos in der Gebärmutter ist, dann ist der tiefgekühlte Zellhaufen noch kein Mensch - aber was ist er dann?

Das Gutachten der Expertenkommission gibt darauf keine Antwort. Es geht davon aus, daß nicht willkürlich mehr Embryonen erzeugt werden sollen, als für den Zweck - Erreichen einer Schwangerschaft - notwendig sind. Wenn aber doch überzählige Embryonen "anfallen", dann soll eine Kryokonservierung zulässig sein, und ebenso medizinische Forschung an geschädigten Embryonen oder an solchen, die unter den vorliegenden Umständen aus anderen Gründen keine Überlebenschance haben. Allerdings unter der Voraussetzung, daß "dies in sorgfältiger und verantwortungsbewußter Weise geschieht". Erzeugung von Embryonen z.B zwecks Zucht von "Übermenschen" oder Klonierung (Erzeugung völlig identischer Lebewesen aus einer Zelle) soll jedenfalls verboten werden.

Insgesamt bleiben in der juristischen Diskussion des Bereichs der Reproduktionstechnologien eine Menge Fragen offen - besonders dort, wo die Grenze zur Gentechnologie nicht mehr genau gezogen werden kann, etwa im Bereich der zulässigen Eingriffe bei den zum Transfer vorgesehenen Embryonen. Das ist zwar im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht machbar, aber je weiter geforscht wird, umso realer werden auch die Chancen, mittels Keimbahn-Therapie z.B Erbkrankheiten beim Embryo auszuschalten.

Zuerst diskutieren!

Bevor gesetzliche Regelungen festgeschrieben werden, sollte auf jeden Fall noch eine umfassende Diskussion geführt werden, die auch die gesellschaftlichen Auswirkungen der Reproduktionstechnologien berücksichtigt. Insgesamt könnten die Reproduktionstechnologien so schwerwiegende Auswirkungen haben, daß auf jeden Fall vor ihrer gesetzlichen Festschreibung eine breite öffentliche Diskussion darüber geführt werden sollte. ■



DER KAMPF DER GESCHLECHTER

"Den Frauen ihr Recht!" - oder kein Recht für alle?

Robert Zöchling

In diesem JURIDIKUM-THEMA geht es hauptsächlich darum, die rechtliche Situation der Frauen zu dokumentieren. Der Sexualwissenschaftler Ernest Bornemann vertritt die These, daß Recht an sich zur Unterdrückung des einen Geschlechts durch das andere geschaffen wurde - und daß es daher an sich überwunden werden muß. Auch im Interesse der Männer.

Ein Matriarchat hat es nach übereinstimmender Meinung der HistorikerInnen und VölkerkundlerInnen nie gegeben. In keiner Gesellschaft, weder vorgeschichtlichen noch gegenwärtigen, konnte eine Vormachstellung der Frau gegenüber dem Mann nachgewiesen werden.

"Es ist natürlich mißlich, aber die Frauenbewegung muß sich wohl damit abfinden, daß in einer Frage von solch zentraler Bedeutung für ihr Selbstverständnis keine eindeutigen Erkenntnisse mehr zu gewinnen sind. Vielleicht ist dies jedoch eher ein Vor- als ein Nachteil", mutmaßt Marielouise Janssen-Jurreit, "Was hilft es den Frauen, wenn sie sich über die jahrtausende alte Unterdrückung mit der Vorstellung hinwegtrösten, daß sie selbst einmal am Beginn der Menschheitsgeschichte geherrscht hätten? Der leicht zu führende Nachweis ihrer seit Jahrtausenden bis heute andauernden Unterdrückung genügt vollauf zur Begründung ihrer

Forderungen(1)". Populär wurde der Ausdruck "Matriarchat" von Lewis Henry Morgan gemacht.

Kein Matriarchat - also überhaupt kein Recht?

Alle Kulturen, die er in seinem Werk beschreibt, zeichnen sich aber gerade dadurch aus, daß die Mütter ihre - latente - Macht im Gefüge der Sippe oder des Stammes nicht zur Beherrschung ihrer Gatten, Väter und Söhne verwenden. Ernest Bornemann (2) bevorzugt daher den Begriff "matristisch" zur Kennzeichnung von Gesellschaften, in denen das mütterliche Element betont wird. Und auch von einem "Mutterrecht" soll seiner Ansicht nach nicht die Rede sein: denn der Kernpunkt jener matristischen Kulturen ist gerade der, daß sie präjuristi-

schen Ursprungs sind. "Ihr Gesellschaftssystem stammt aus der Ära vor der Konstituierung des menschlichen Rechts. Das Recht... geht auf eine historischen Urakt zurück: die Negation der Geburt. "Die latente Macht der Frau liegt in dem sicheren Wissen, daß das Kind, welches sie gerade geboren hat, ihr eigenes ist. Allerdings interessiert sich in vorgeschichtlichen Gesellschaften noch niemand dafür, "wessen" Kind in der Sippe aufwächst, da es noch nicht um die Frage des Eigentums geht. Entscheidend ist nur die Zugehörigkeit zur Sippe - und die wird eben durch die matrilineare Abstammung konstituiert. In der Sippe ist es selbstverständlich, daß die Jungen und die Alten von der Gemeinschaft versorgt werden. Vor allem geht es natürlich um die Nahrungsbeschaffung, die in diesem frühen Stadium der Menschheitsentwicklung noch rein aneignend ist. Es wird noch nicht produziert, sondern nur gejagt und gesammelt. Im Lauf der Jahrtausende bildet sich eine Arbeitsteilung der Geschlechter heraus: während die Männer sich auf die unsichere Jagd begeben, sammeln die Frauen hauptsächlich vegetabile Nahrung. Warum die Arbeit gerade so aufgeteilt wurde, bleibt unklar. Bornemann räumt jedenfalls mit dem Vorurteil auf, daß die "schwache" und "schonungsbedürftige" Frau eben die einfachere Tätigkeit übernommen hat: "Erst seit der Mann den Typus der >weiblichen<, gebrechlichen, schonungsbedürftigen, in allem benachteiligten Frau durch Zuchtwahl und ideologische Verbrämung geschaffen hat, hat die Frau tatsächlich Schwierigkeiten beim Gebären und benötigt einen >Mutterschutz<, der von jedem weiblichen Mitglied einer mutterrechtlichen Gesellschaft als das erkannt worden wäre, was er in Wahrheit ist: eine Bevormundung und keine Wohlfahrtsinstitution. Oder bestenfalls ein Trostsprüchlein für Benachteiligte, nachdem man sie systematisch benachteiligt hat. "Fest steht nur soviel: hätten die Frauen nicht gleichzeitig Nahrung gesammelt, "wäre die Horde zweifellos oft verhungert." Daher genießt die Frau in der Sippe hohes Ansehen, sie ist die Hüterin des Feuers und sie erbaut den Windschutz oder die Hütte. Erfüllt ein Mann seine Pflicht nicht, so kann sie ihm den Zugang zur Hütte verweigern. Oft ist eine Frau Sippenälteste. Da aber noch keine Überschüsse produziert werden, gibt es noch kein Vermögen. Daher gibt es auch noch keine Vermögensunterschiede. Die Krämermentalität unserer Kultur ist unbekannt, denn dies ist keine Leistungsgesellschaft, in der jede/r "so viel" erhält, wie er/sie "leistet", sondern eine freie Welt, in der jede/r den anderen versorgt, wie eine Mutter ihr Kind versorgt. Es gibt noch keine Hierarchie, sondern nur gleiche Rechte und Pflichten. Diese sind allerdings nicht juristischer Art, sie müs-

sen nicht durch autoritäre Gewalt durchgesetzt werden, sondern sie beruhen auf ethischer Überzeugung, wie sie in zivilisierteren Erdteilen auch heute noch zu finden ist: "Das hohe sittliche Niveau der Pygmäen hat alle Forscher beeindruckt, die sich je mit ihnen befaßt haben. Aber diese ungewöhnlich hohe Ethik, die von keinem Kulturvolk je erreicht worden ist, darf nicht als "rassisches" Produkt des Pygmäenstammes gedeutet werden, sondern ist das organische Produkt ihrer Lebensweise, vor allem der Abwesenheit von Privateigentum, das zur Ausbeutung anderer dienen könnte, andererseits aber auch der Tatsache, daß es keinen Ansporn zur Sonderleistung, zur Übertrumpfung des Anderen, zur Herabsetzung des Nachbarn, zum Beweis der eigenen Überlegenheit gibt. Wo keine Ausbeutung herrscht, besteht auch kein Grund zu jener systematischen Zerstörung des Ichs des anderen, die das Merkmal des Patriarchats ist. "

Das Patriarchat - das Recht der Ausbeutung

Ungefähr 50.000 Jahre vor unserer Zeitrechnung erfolgte bereits der erste Bruch mit grundlegenden matristischen Traditionen. Mit der Erfindung neuer Jagdwerkzeuge und der Entdeckung der Fischerei verschafften sich die Männer erstmals eine dominante wirtschaftliche Position. Trotzdem blieben die Sippen matrilinear und matrilokal. Eine wesentliche Bedrohung "weiblicher" Werte brachte nun aber die Möglichkeit der Einzeljagd mit sich: es finden sich erste Hinweise darauf, daß einzelne Jäger >ihren< Anteil der Beute für sich in Anspruch nehmen. Darin liegt bereits der Kern einer Abwendung von der matristischen, nur am Kollektiv der Sippe orientierten, Gesellschaftsordnung. Der Durchbruch von Privateigentum und Leistungsprinzip kam allerdings erst in der Mittelsteinzeit (ca 8000 - 3000 v.u.Z.). Es war eine Zeit des kulturellen Niedergangs, gleichzeitig aber eines gewaltigen Fortschritts der Produktivkräfte. Mit der Entwicklung besserer Fischereigeräte, Waffen und Werkzeuge ging die Erzielung erster Nahrungsüberschüsse und der Beginn der Vorratswirtschaft und des Tauschhandels einher. Gleichzeitig änderten sich auch die Beziehungen zur Arbeit und zu den Arbeitsmitteln: "Vom Mesolithikum an finden wir die Lieblingswaffen und -werkzeuge des Mannes ... auch oft in seinem Grab. Die Sippe hatte offenbar zu akzeptieren begonnen, daß der Mann nicht nur Nutzungsrecht an seinen Werkzeugen und Waffen hatte, sondern sie auch tatsächlich besaß." Darin sieht Bornemann bereits den Anfang vom Ende: "Erstens wurde der Gemeinschaftsbesitz der

Sippe beraubt, indem ihm die besten Werkzeuge entzogen wurden; zweitens konstituierte das Leistungsprinzip einen grundsätzlichen Bruch mit dem Leitprinzip der mütterlichen Sippe." Bald kam der Anspruch der Verwandten, daß man ihnen die Werkzeuge des Toten übergeben sollte." Aus diesem unerwarteten Winkel, der Entwicklung des Erbrechts, sollte Generationen später das Patriarchat erwachsen. "Zunächst blieb die Sippe noch intakt und die Erbfolge war in den Anfängen noch matrilinear geregelt. Doch wenn es schon privaten Besitz gab, der über den Tod hinaus übertragen werden konnte, so war abzusehen, daß die Väter früher oder später verlangen würden, auch ihre Söhne sollten erbberechtigt sein. Doch woher weiß der Mann, welches "sein" Sohn ist? Für die matristische Sippe hatte diese Frage keine besondere Bedeutung". Das Patriarchat konstituiert sich mit der Feststellung des Mannes, daß dieser Zustand hiermit aufzuhören habe. >Da die Frau uns bis in alle Ewigkeit überlegen wäre, verbiete ich ihm hiermit. Dieses Verbot nenne ich : Recht.<" Die Dominanz des Mannes als Nahrungserzeuger gab ihm nun auch die Möglichkeit und Rechtfertigung, sein Recht durchzusetzen - es bildete sich eine vaterrechtliche Sittenstruktur. Mit dem Entstehen Viehzucht und Ackerbau gewann auch der Gedanke, seine Nachfahren zu versorgen, an Bedeutung. Und "was hier vererbt wurde, war eine grundsätzlich andere Art des Besitzes, als der an Kleidern, Schmuck und einfachen Werkzeugen, denn während diese nur dem Privatvergnügen oder der Gemeinschaftstätigkeit der Individuen dienten, erzeugte jener eigenen Mehrwert.

Und mit der Entdeckung mehrwerterzeugender Produktionsmitteln verwandelte sich Privatbesitz in Privateigentum, und Aneignung von Naturprodukten in Ausbeutung anderer Menschen. "Mit dieser Entdeckung begann die Spaltung der Gesellschaft in unterdrückende und unterdrückte Klassen. Es begann damit auch die Entwicklung der Rechtsordnung eines Ausbeutungssystems, das den gemeinsamen Nenner von Sklaverei, Feudalherrschaft und Kapitalismus darstellt, und dessen älteste und grundlegende Bestandteile Eigentumsrecht, Erbrecht und Eherecht sind. Will sich die Frau von dieser Ausbeutung befreien, muß sie nicht nur das Patriarchat, sondern auch das Produktionssystem zerschlagen, das ihm zu Grunde liegt.

(1) Marielouise Janssen-Jurreit: "Sexismus - über die Abtreibung der Frauenfrage", München 1976

(2) Ernest Bornemann: "Das Patriarchat, Ursprung und Zukunft unseres Gesellschafts-systems", Frankfurt a.M. 1975

Steht der Gleichheitssatz nur auf dem Papier?

Katharina Echsel

Ob Naturrechtler, Rechtspositivist oder keines von beiden. Eines haben sie (fast) alle gemeinsam: Geschlecht maskulin. Und das Grundrecht auf Gleichheit ohne Ansehung des Geschlechts scheint sich zwischen Theorie und Praxis in den Ganglien verirrt zu haben.

Allzuoft nerven die aufrechten Hüter des Patriarchats in Vorträgen mit frauenfeindlichen Nebenbemerkungen. So begrüßte Professor Ogris die StudentInnen mit den kulantesten Worten: "Sind wieder viele Mädels da, naja werden auch noch heiraten" (womit wir sie wieder los wären). Oder vergleicht Prof. Welsch die Heirat einer Frau mit dem Kauf einer Wurstsemmel. Und ist Prof. Loitslbergers liebstes betriebswirtschaftliches Anschauungsbeispiel die Anstellung einer hübschen, blonden Sekretärin, die jedoch nicht schreiben kann (wie das bei Frauen nun mal so ist).

Wagt es dann eine Frau (so eine ewig hosentragende, meist rothaarige, versteht sich) sich an den Professor mit der Bitte zu wenden, er möge seine frauenfeindlichen bis sexistischen Äußerungen doch lieber für sich behalten, so sieht sie sich plötzlich einer Menge präpotenter Lächler gegenüber, die durch aufmunternde Zurufe wie "Blede Emanze" ihre Solidarität bekunden.

Wären diese oder ähnliche Vorfälle lediglich ein Zeichen schlechter Manieren, so würde das nicht weiter stören (da durch erzieherische Maßnahmen bekämpfbar). Doch spiegeln sie wohl eher das (patriarchale) Weltbild unserer Professorenschaft wider, welches auch fleißig in diversen Publikationen seinen Ausdruck und damit Eingang in Rechtsprechung und Lehre findet.

Gleichheit nur am Papier

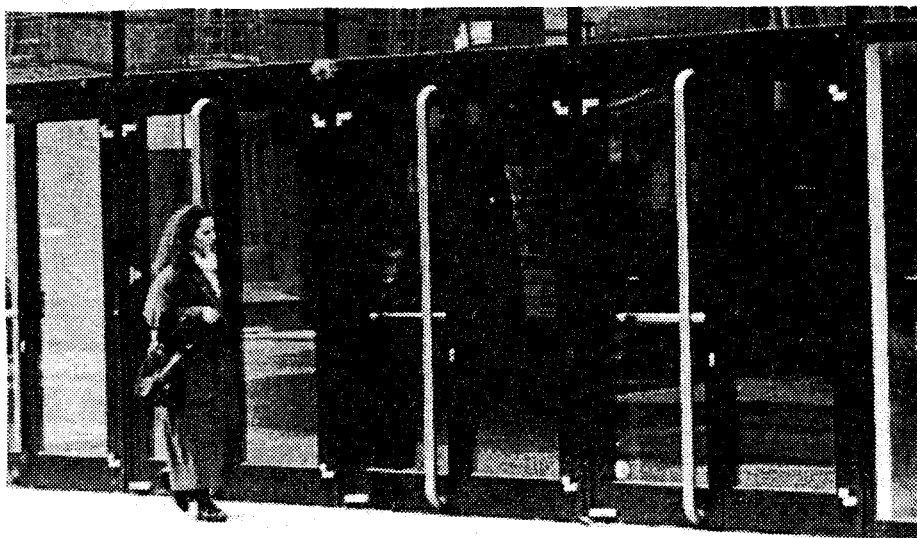
Recht aufschlußreich war hier unter anderem der 1. Österreichische Juristentag, über den Dr. Maria Berger (Universitätsassistentin in Inns-

bruck) in ihrem Aufsatz "Die Gleichheit von Frau und Mann in Österreich" (EuGRZ 1983) folgendes schreibt: "Bydlinski sprach sich aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber gegen seine privaten Ansichten, für die Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht aus." Für ein gesetzliches Gebot der Lohngleichheit konnte er schon nicht mehr eintreten. "Ausführlich widmete er sich der Diskriminierung der Männer durch § 1327 ABGB (Verpflichtung lediglich des Mannes zum Schadenersatz bei Verführung, verführt werden kann nur eine Frau). ...Ablehnend zur Gleichberechtigung der Frau äußerte sich Kolb. Melichar verteidigte das aus-

Trockenheit der Diktion zu übertreffen, die indessen kein Kriterium für Wissenschaftlichkeit ist. Auch eine gewisse peinliche Banalität der Gedankenführung tritt zu Tage." Weitere Kommentare hiezu erübrigen sich.

Heißumkämpfte Männerbastion

Um nun die Alleinherrschaft über Recht und Wahrheit abzusichern, hat man sich zwar wenig diffizile, aber sehr wirksame Methoden einfallen lassen. Unangenehme, weil kritische, Frauen, die sich noch dazu die Frechheit einer



Glaspalast der Juristen: Only for men?

nahmefreundliche Erkenntnis VfSlg 1526/1947 (Raucherkarte) und ließ seine Erleichterung darüber, daß die Gleichberechtigung nicht so streng gehandhabt werden müsse, deutlich spüren.

Jenen, die am ehesten berufen gewesen wären, an dem für Frauen ungünstigen Klima der österreichischen Rechtswissenschaft etwas zu ändern, nämlich den Juristinnen sprach Henrich jegliche Qualifikation als Rechtswissenschaftlerinnen ab." (Zitat Henrich in "Juristenberufe. Die Frau als Juristin", JBl. 1948: "Es scheint mir aber, daß man an sie rechtswissenschaftlich keine besonderen Anforderungen stellen kann. Vorläufig sucht die Frau den Mann nur in der

feministischen Betätigung herausnehmen, werden zwanglos aus dem Lehrbetrieb entfernt, natürlich unter Angabe zwingender Gründe. Assistentinnen, die um ihre Habilitation ansuchen, sollten entweder vorher schwanger werden (dann bleiben sie höchstwahrscheinlich/hoffentlich zuhause) oder müssen eben mindestens dreimal so qualifiziert sein wie ihre männlichen Kollegen.

Daß angesichts dessen das Defizit an weiblichen Professorinnen keine reine Zufälligkeit darstellt, liegt auf der Hand. Gibt es auch genügend Frauen, die die notwendige Qualifikation aufweisen können, so haben ihnen die Männer doch noch den Einen voraus. ■

Juristinnen beschleunigen das Rad der Zeit!

Erika Furgler/Anna Sporrer

Mit der Chancengleichheit für Frauen in juristischen Berufen ist es in Österreich nicht weit her. Die Alpenrepublik ist in ihrer Entwicklung um Jahrzehnte hinter dem übrigen Europa zurückgeblieben.

Als es in Frankreich bereits eingetragene Anwältinnen gab und in Deutschland die ersten Richterinnen zugelassen wurden, hatten in Österreich die Frauen eben erst den Zugang zu den juristischen Fakultäten erkämpft. Der Faschismus brachte mit dem Berufsverbot für Frauen in bestimmten juristischen Berufen einen weiteren Rückschlag. Erst 1947 wurden in Österreich die ersten zwei Richterinnen ernannt. Seither stieg die Frauenquote im Studium und in den juristischen Berufen langsam und stetig an.

In den westlichen Bundesländern, in den höheren Diensträngen und Instanzen, in den finanziell besonders lukrativen und prestigeträchtigen Berufen gibt es noch immer verschwindend wenige Frauen. So gab es bis vor kurzem keine einzige Notarin. Ein Blick in das Vorlesungsverzeichnis oder in den Amtskalender beweist, daß Frauen auf Grund ihres Geschlechtes der Einstieg in das Berufsleben und der berufliche Aufstieg erheblich erschwert wird. Es existieren bei den Rechtsanwaltskammern Listen mit den Namen von RechtsanwältInnen, die Konzipientenstellen vergeben. Mindestens die Hälfte lehnt Frauen mit dem Vermerk "keine Damen" von vorneherein ab. In manchen Bundesländern soll es inoffizielle Übereinkünfte geben, daß Frauen als Konzipientinnen überhaupt nicht angestellt werden.

In den Oberlandesgerichtssprengeln soll es einen internen "numerus clausus" geben, der verhindern soll, daß mehr als die Hälfte der übernommenen RichteramtsanwärterInnen Frauen sind. Dies wäre zu befürchten, weil Frauen bei den Prüfungen und nach den Dienstbeschreibungen in der Regel die besseren Leistungen erbringen.

Das sind nur die härtesten Schranken, die einer Frau den Zugang zum gewählten Beruf ver-

wehren. Es gibt hundert subtilere Methoden, die entmutigen und zermürben: etwa den Ausschluß von informellen Informationsflüssen, die Nichtzugehörigkeit zu diversen (Männer-) Verbindungen und Stammtischrunden, deren Ziel die gegenseitige Unterstützung ist, sowie das Übergehen und Nichtansprechen von Frauen und die besonders anstrengende Position als Pionierin, immer erst beweisen zu müssen, daß frau alles genauso gut und noch besser kann... Fraueninteressen sind für die meisten Juristeneinigungen kein Thema. Das ist auch nicht verwunderlich, werden sie doch von Männern mit traditionell konservativen Weltanschauungen beherrscht. Aus diesem Grund schlossen sich nun Juristinnen aus den verschiedensten Berufen und Ausbildungsstadien (Studentinnen, Verwaltungsjuristinnen, Konzipientinnen, Richterinnen, Anwältinnen...) zu einer eigenen Interessensvertretung zusammen. Eines der erklärten Ziele des "Vereins Österreichischer Juristinnen" ist es, Kolleginnen über Berufsmöglichkeiten und -aussichten zu informieren, sie zu unterstützen und gegen die unwürdige Diskriminierung zu kämpfen, der Frauen in Studium und Beruf immer noch ausgesetzt sind. Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch, Supervision etc. sollen das Selbstbewußtsein stärken und das nötige Durchhaltevermögen verleihen.

Inhaltlich befaßt sich die Juristinnengruppe mit verschiedenen gesellschaftspolitischen Themen, die ihren Niederschlag in der aktuellen legistischen Diskussion finden. Im Mittelpunkt des Interesses stehen vor allem die Folgen und Auswirkungen von Gesetzesänderungen für die Frauen, sowie die Durchleuchtung der Strategien und Absichten, die hinter den jeweiligen Novellierungen stehen.

Was als "frauenfreundliche" Reform verkauft wird, erweist sich oft bei näherer Betrachtung als Verschleierung oder Verlagerung der Diskriminierungen. Als Beispiel dafür sei die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe genannt. Dieser Vorschlag rief erst in weiten Kreisen Ablehnung und Empörung hervor, wurde doch an einem funktionierenden Mittel der Machtausübung und Unterdrückung des Mannes in der Ehe gerüttelt.

Daß es überhaupt zu einer gesetzlichen Änderung kommen wird, ist wohl weniger auf die

Einsicht des vorwiegend männlichen "Gesetzgebers" zurückzuführen, als darauf, daß der politische Druck von Seiten der Frauen unübersehbar wurde. Im Unterschied zur Bundesrepublik, wo die Vergewaltigung der Ehefrau als Officialdelikt Eingang in das StGB gefunden hat, scheint in Österreich ein Antragsdelikt das einzig politisch Durchsetzbare.

Im Vergleich zur Bundesrepublik fällt außerdem auf, daß die gesamte juristische Diskussion deutlich abfällt und von einer geschlossen konservativen Weltanschauung getragen ist. Der Verein österreichischer Juristinnen will dem entgegenreten und den Diskurs um kritische und dezidiert Fraueninteressen vertretende Standpunkte bereichern:

Analysiert und durchleuchtet wurde die von den Koalitionsbündlern geplante und erfreulicherweise inzwischen auf Eis gelegte Verankerung von Ehe und Familie in der Verfassung, deren Gründe und absehbare Folgen.

Derzeit aktuell ist die Frage wieweit die geltende Gesetzeslage geeignet ist, die Pornographisierung und die steigende Frauenfeindlichkeit in den Medien in den Griff zu bekommen.

Gleichzeitig schiebt sich der fast unübersehbare Komplex der Gen- und Reproduktionstechnologie in den Mittelpunkt und schreit geradezu nach Regelungen. Während sich ausländische Konzerne in Österreich auf diesem Gebiet gerade deshalb betätigen, weil es keinerlei gesetzliche Regelungen = Einschränkungen gibt, scheint dies hierzulande niemanden zu beunruhigen. In den kümmerlichen juristischen Abhandlungen taucht die Frage, ob diese bedenkliche Technologie überhaupt zugelassen werden soll, nicht einmal auf. Resignativ wird nur noch über die Verwaltung der als Faktum vorweggenommen Technologie und über letztlich bedeutungslose Randprobleme *raisonniert*. Dies sind die vordringlichsten Themenschwerpunkte. Daneben wird der Kontakt zu Fraueninitiativen gepflegt, werden rechtsphilosophische Diskussionen geführt und die alltäglichen und ausgefallenen Probleme des juristischen Alltags im Kolleginnenkreis besprochen.

Die Frauen des Vereins österreichischer Juristinnen treffen sich an jedem ersten und dritten Donnerstag im Monat um 19.30 im Cafe Volkstheater, 1070 Wien, Neustiftgasse 4 und freuen sich über jede neue Aktivistin. ■

Strafrechtsreform: Eine Reform für die Frauen?

Anna Sporrer

Knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der letzten Reform des Strafgesetzbuches haben sich die VertreterInnen der Parteien im Justizausschuß des Parlaments über eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vergewaltigung innerhalb der Ehe geeinigt.

Mit dieser "Einigung" kommt nun eine Debatte zum Abschluß, in der die Abgründe männlicher Denkweise wieder einmal deutlich sichtbar wurden. Ich erinnere nur an einen Graff, der meinte, daß der Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung innerhalb der Ehe deshalb geringer wäre, weil die Frau sich ihren Mann ja irgendwann einmal selbst ausgesucht hätte, einen Staatsanwalt Litzka, der die Verleumdungskampagnen rachesüchtiger Ehefrauen fürchtete oder einen Justizminister Foregger, der der Ansicht war, daß Vergewaltigungen innerhalb der Ehe ohnehin ausreichend mit den Tatbeständen der Nötigung und Körperverletzung geahndet werden könnten. Der Vergleich des Ausschuberggebnisses, dem ein Vorschlag des Justizministeriums zugrunde liegt, mit dem Initiativantrag der SP aus 1987 zeigt, daß sich die Konservierer der patriarchalen Herrschaftsverhältnisse bei der Formulierung des neuen Gesetzes durchgesetzt haben.

Antragsdelikt

Die Strafbarkeit eines Mannes, der seine Ehefrau oder Lebensgefährtin vergewaltigt, wird von einem Antrag des Opfers abhängig gemacht, sofern die Tat keine schweren Folgen (z.B. schwere Körperverletzung) nach sich zieht. Bei Begehung der Tat durch den Ehemann oder Lebensgefährten ist eine Vergewaltigung also kein Officialdelikt (das die Staatsanwaltschaft zu verfolgen hat, sobald die Frau Anzeige erstattet), sondern genießt eine "Privilegierung" dadurch, daß das Strafverfahren erst dann eingeleitet werden kann, wenn ein gesonderter Antrag vom Opfer gestellt wird. Dieser kann

jederzeit zurückgezogen werden, was zur Straffreiheit des Täters führt. Die Wahl dieser schwachen Deliktsform für eine Tat dieser Intensität stellt eine Ausnahme in der österreichischen Rechtsordnung dar und dokumentiert, welchen Stellenwert das zu schützende Rechtsgut - die sexuelle Selbstbestimmung der (Ehe-) Frau - im Verständnis der "Macher" des neuen Gesetzes einnimmt. Andere Antragsdelikte sind z.B.: die Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen oder die Herabwürdigung fremder Staatssymbole. Hingegen gibt es bei Vermögensdelikten, die innerhalb der Familie begangen werden, diese Privilegierung nicht mehr, sobald Gewalt im Spiel ist. Vermögensdelikte, die unter Anwendung von Gewalt erfolgen, werden im Falle der Begehung innerhalb der Familie also strenger geahndet als Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau.

Hier wird wieder einmal der Stellenwert, der den Vermögensdelikten in unserer Rechtsordnung eingeräumt wird, deutlich sichtbar.

Mit der Entscheidung zu dieser besonderen Deliktsform soll angeblich der besonders berücksichtigungswürdigen Situation innerhalb des Privatlebens im Sinne eines Schutzes vor staatlichen Eingriffen Rechnung getragen werden. Dies wäre an und für sich ein edler Anspruch. Auffällig daran ist nur, daß hier in Fällen zugunsten der Privatheit entschieden wird, bei denen es um gerichtlich strafbare Handlungen geht. Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention sind Eingriffe in die Privatsphäre u.a. zur Verhinderung von strafbaren Handlungen oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer zulässig, und von diesen Eingriffsermächtigungen wird in der Regel auch extensiv Gebrauch gemacht. Aber im Falle einer Vergewaltigung wird einer Ehefrau oder Lebensgefährtin der Schutz der staatlichen Institutionen weiterhin versagt, bzw. wird dieser Schutz erheblich verringert. Einer von ihrem Ehemann oder Lebensgefährten vergewaltigten Frau die Strafverfolgung in die Hand zu geben bedeutet, sie ein weiteres Mal den Drohungen und Erpressungen ihres Vergewaltigers auszusetzen. In Anbetracht der ökonomischen und finanziellen Abhängigkeiten, in denen sich die Frauen in der Regel befinden, ist den Männern hiermit nach wie vor die

Möglichkeit zur ungestraften sexuellen Macht- ausübung und Unterdrückung in ihren "privaten" Beziehungen gegeben.

Die Gleichstellung der Lebensgefährtin mit der Ehefrau in dieser "fortschrittlichen" Reform bedeutet für erstere in diesem Fall nicht einen Gewinn sondern einen Verlust an Rechtsschutz gegenüber der alten Rechtssituation. War die an ihr begangene Vergewaltigung früher ein Officialdelikt, so ist es nach der neuen Regelung durch diese Gleichbehandlung mit der Ehefrau nur mehr ein Antragsdelikt mit allen bereits geschilderten Nachteilen.

Widerstandsunfähigkeit

Positiv an dem Gesetzesvorschlag ist, daß das Tatbestandsmerkmal der "Widerstandsunfähigkeit" des Opfers weggefallen ist. Das bedeutete, daß bisher ein Täter nur dann wegen Vergewaltigung verurteilt wurde, wenn das Opfer vor Gericht nachweisen konnte, daß es physisch oder psychisch nicht mehr in der Lage war, sich gegen die Vergewaltigung zu wehren. Das führte in der Regel zu einer Art Beweislastumkehr und der sprichwörtlichen "zweiten Vergewaltigung vor Gericht" durch die Fragen der RichterInnen und VerteidigerInnen. Die neuen Bestimmungen stellen nun hauptsächlich auf die Intensität und Art der vom Täter angewendeten Gewalt ab.

Strafdrohungen

Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll es nun die Delikte "Vergewaltigung" und "Geschlechtliche Nötigung" geben.

Bei Begehung einer Vergewaltigung droht eine Freiheitsstrafe von 1-10 Jahren, in den "leichteren" Fällen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Als Vergewaltigung wird die Erzwingung "des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung" definiert. Vom Delikt der Sexuellen Nötigung wird die Erzwingung anderer Arten von sexuellen Handlungen erfaßt, dessen Strafrahmen bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe geht. Was unter den einzelnen Begriffen im Detail zu verstehen ist, ist aus den bisher vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich.

Trotz dieser auch teilweise positiven Aspekte

bleibt diese Reform auf halbem Wege stecken und erfüllt nur zu einem geringen Teil die erhofften Erwartungen.

Sittlichkeit

Die Sexualdelikte werden im StGB unter dem Titel "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit" zusammengefaßt. Geschützt im Verständnis des historischen Gesetzgebers wurde nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen, sondern abstrakte moralische Wertvorstellungen. Der Antrag der SP beinhaltete

eine Änderung der Überschrift, mit der dem gesellschaftlichen Wandel in dieser Hinsicht Rechnung getragen werden sollte. Dieser Vorschlag setzte sich ebensowenig durch wie die Verwendung des Wortes "sexuell" anstatt des Wortes "geschlechtlich". Diese "Äußerlichkeiten" zeugen davon, daß die Themen Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung nach wie vor tabu sein sollen und in einem Gesetzeswerk nichts verloren haben.

Mit dieser Novelle wird außerdem eine weitere Gelegenheit, die längst überfällige Streichung der, die Homosexualität diskriminierenden Para-

graphen vorzunehmen, nicht wahrgenommen.

Homosexualität

Weiters wird durch die vom Gesetz verwendete Terminologie (Beischlaf - Unzucht) eine Qualifikation von Sexualität in erwünschte (weil generative) und unerwünschte Sexualität vorgenommen. Offenbar sehen sich unsere "Gesetzgeber" nach wie vor veranlaßt, bestimmte Formen des Sexualverhaltens zu normieren und andere mittels staatlicher Zwangsgewalt zu unterdrücken. ■

ARBEITSRECHT

Ist die Diskriminierung sachlich zu rechtfertigen?

Stefan Freytag

Das Recht der Frauen auf Gleichbehandlung im Berufsleben wird in der öffentlichen Diskussion längst nicht mehr bestritten. Gleichbehandlungsgesetze in der derzeitigen Form können dieses Recht aber nicht gewährleisten.

Die Kernbestimmung des Gleichbehandlungsgesetzes 1979 lautet:

"§ 2 (1) Auf Grund des Geschlechtes darf niemand

1. bei der Festsetzung des Entgelts,
2. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen und
3. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird."

Unternehmen, die das Gleichbehandlungsgesetz nicht beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission, die sich im Wesentlichen aus Vertretern der Sozialpartnerschaft zusammensetzt, nicht nachkommen, sind von Förderungsmaßnahmen des Bundes auszuschließen. Das zum wesentlichsten Inhalt des Gleichbehandlungsgesetzes.

Eine der ältesten Forderungen der Frauenbewegung, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, wird zur Forderung des Gesetzgebers. Denn um viel mehr als eine Forderung handelt es sich nicht,

dazu fehlen dem Gesetz die durchschlagenden Sanktionen (die vorgesehene Veröffentlichung von beharrlichen Verstößen gegen das Gleichbehandlungsg in den amtlichen Nachrichten des BMfAS wird vielleicht bewirken, daß der Unternehmer sich ein bißchen schämt) und vor allem die Bestimmungen, die sich mit dem Kernproblem jeder Gleichheitsdiskussion auseinandersetzen: Wann kann von einer "sachliche Differenzierung" gesprochen werden!

Denn eine benachteiligend Differenzierung wird durch das Gesetz dann nicht verboten, wenn sie auf ein für Entgelt, Sozialleistung oder Weiterbildung relevantes unterschiedliches Wesensmerkmal von Mann und Frau beruht.

Ob ein Wesensmerkmal relevant für die Höhe des Entgelts oder der Gewährung von Sozialleistungen ist mag sich ja noch relativ leicht feststellen lassen, auch wenn es hier ebenfalls in einzelnen Fragen zum Aufeinanderprallen von Gegensätzen kommen kann.

Worin aber der Unterschied zwischen Frauen und Männern besteht, darüber besteht noch lange keine Einigkeit, nicht einmal eine annähernde. Bisweilen entsteht der Eindruck der einzige Fortschritt in dieser Diskussion bestünde darin, daß nicht mehr jede zweite Bemerkung eines Mannes zu dem Thema eine "witzige" über den "kleinen Unterschied" ist.

Der Gesetzgeber hat den internationalen Bestrebungen zur Gleichberechtigung der Frau und dem Anliegen der Übereinkommen 100, 101 der ILO (International Labour Organisation) auf eine sehr formale Art entsprochen, die Auseinandersetzung aber weiter den Sozialpartnern und der Frauenbewegung überlassen. Er hat auf eine starre, aber dafür konkretere

Regelung verzichtet und begnügt sich mit der Auffüllung seines nahezu inhaltsleeren Gesetzes durch die jeweils vorherrschenden Vorstellungen. Der Anspruch gesellschaftlich gestaltet zu wirken kommt dabei natürlich zu kurz.

Dies soll nun an dem konkreten Beispiel Schwangerschaft, Kindererziehung, Mutterschutz verdeutlicht werden.

Für UnternehmerInnen, an die sich das Gleichbehandlungsgesetz richtet, hängt der Begriff "Sachlichkeit" eng mit dem der "Wirtschaftlichkeit" zusammen. Als ErstellerIn einer Kosten-Nutzen Analyse muß ich zwangsläufig zu der Überzeugung kommen, daß eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist, wenn ich sie deswegen vornehme, weil mich Frauen (um die es ja immer geht, eine Diskriminierung der Männer wird kaum behauptet) mehr kosten oder mir weniger nützen.

Der Ausschluß von Frauen von betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird sodann wie folgt begründet: Frauen sind für hohe und höchste Positionen in dem Betrieb nicht geeignet, da sie ja Kinder bekommen könnten, den Mutterschutz in Anspruch nehmen und ein Jahr in Karenz gehen und eine Einschulung für diesen kurzen Zeitraum schwierig und unrentabel ist. Die alte Leier also.

Aber solange es den Karenzurlaub für Männer nicht gibt, werden wir sie hören. Länger noch. Denn selbst wenn es zu einer derartigen Regelung kommt (ist derzeit in parlamentarischer Verhandlung) kann sich ohne weitere Schritte nichts ändern. Männer verdienen im Durchschnitt mehr als Frauen, man kann also getrost davon ausgehen, daß bei der überwiegenden

Anzahl der Doppelverdienerhaushalte Männer finanziell mehr beitragen. Das wird bei der Entscheidung darüber, wer in diesem ersten Jahr zuhause bleibt in der Mehrzahl der Fälle zu dem Ergebnis führen, daß es wieder die Frauen sind.

Einerseits weil es schwierig sein wird Männer davon zu überzeugen, daß sie ihr Selbstwertgefühl nicht unbedingt über die Rolle des Ernähers und Erhaltens zu beziehen brauchen.

Andererseits weil die wirtschaftliche Notwendigkeit für diese Lösung spricht. Die 2000 - 3000 öS, die Männer im Durchschnitt mehr verdienen sind oft unentbehrlich, eine partnerschaftliche Beziehung wird zum Luxus. Immerhin würde aber in einer Karenzregelung, die Männer in der selben Weise wie Frauen einbezieht, eine Wertvorstellung des Gesetzgebers zu sehen sein, deren Fehlen oben bemängelt wurde. Eine unternehmerische Argumentation wäre auf dieser Ebene angreifbar.

Ein weiterer Ausgangspunkt für Kritik kann in den allgemein anerkannten Fürsorgepflichten des Arbeitsgebers gesehen werden, die es ihm/ihr verbieten, "seine" ArbeitnehmerInnen bloß

unter einem Kosten/Nutzen Aspekt zu sehen, wie überhaupt das Schlagwort vom verpflichtenden Eigentum in die Diskussion einbezogen werden kann.

Trotz dieser und anderer vorhandener Ansätze halte ich die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht für ausreichend. Was also tun? Verschiedentlich wurde eine "positive Diskriminierung" der Frau vorgeschlagen. So sollen, bei gleicher Qualifikation, Frauen bevorzugt eingestellt bzw. befördert werden.

Eine derartige Bestimmung gibt es für Zeitsoldaten, die ein Dienstverhältnis zum Bund anstreben, offenbar als Anerkennung für die Zeit, die sie der Landesverteidigung geopfert haben. Begründungen lassen sich für eine Bevorzugung von Frauen sicher zahlreich finden.

Ausgleich für lange Benachteiligung, Herstellen eines gerechten Zustandes, deutliches Signal, daß Frauen im Berufsleben auf allen Ebenen erwünscht sind u.a.m. Eine formale Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes müßte aber, da sie den Anschein der Ungerechtigkeit gegen sich hat, mit sehr handfesten und durchschlagskräftigen Argumenten begrün-

det werden. Weiters wäre die konkrete Auswirkung einer solchen Bestimmung gering.

Um die Qualifikation zweier Bewerberinnen nachvollziehen zu können, könnten nur sehr grobe, unzureichende Maßstäbe, wie etwa Zeugnisnoten, herangezogen werden. Nicht nachvollziehbare, und damit auch nicht überprüfbare Bewertungen lassen aber zuviel Spielraum für eine Umgehung der Gesetze.

Mir scheint der Weg, in einem Gesetz taxativ die Gründe für eine Ungleichbehandlung aufzuzählen, gangbarer und befriedigender. Nicht nur weil ich ein Mann bin.

Eine derartige Änderung des Gleichbehandlungsg in seiner derzeitigen Form, das ja, zumindest seinem Wortlaut nach, nicht einmal die sachlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verbietet, kann dazu führen, daß über die Gleichberechtigung der Frau nicht nur ein grob sondern auch ein detail Einigung erzielt werden kann. Bis dahin werden aber jene, die in der Frauenbewegung eine Bedrohung sehen, ruhig schlafen können, und Schlafende geben zu meist nur Schnarcher von sich. ■

Erfolgsstart für Studenten

Bei der Creditanstalt gibt es jetzt eine persönliche **Schillingaufwertung**. Der Grund hierfür: auf die individuellen Wünsche der Hochschulbesucher zugeschnittene Spar- und Anlagevarianten werden angeboten.

Konsequenz soll sich nicht nur beim Studium auszahlen - deshalb bietet das CA - **Studentenservice** ein ganz besonderes Zuckerl für konsequente Sparer an: Das neue Erfolgssparbuch bietet eine ungewöhnlich hohe Verzinsung von 4 Prozent (Eckzinssatz: 3 Prozent), wobei die Sparbeträge auf sechs Monate gebunden sind. Wer allerdings Geld braucht, kann den Vertrag jederzeit lösen und bekommt immer noch die normalen Sparbuchzinsen.

Wenn die regelmäßigen Einzahlungen mittels Dauerauftrag erfolgen, bekommen die Sparer zusätzlich eine Prämie, die 10 Prozent des Zinsertrages eines Jahres ausmacht. Die Gesamtverzinsung inklusive der Prämie beträgt somit ca. 4,4 Prozent. Mit dem Studentenkonto ist man gleichzeitig Mitglied der "Jungen CA" und kann so das reichhaltige Informations-, Kurs-, und Freizeitangebot in Anspruch nehmen. Fazit: Mit dem **Sparbuch Junge CA** haben Sie kein Risiko - aber die besten Aussichten auf ein ständig wachsendes Guthaben.

Wen die Welt der Wertpapiere fasziniert, für den hält die CA den neuen **Erfolgsplan** bereit. Ohne ein Wertpapierspezialist zu sein, läßt sich so das persönliche Einkommen leicht erhöhen. Der CA-Studentenberater macht's möglich und wählt den passenden Vermögensplan aus drei möglichen Wertpapierfonds aus.

Dabei funktioniert die Geldanlage bei der CA so einfach wie ein Sparbuch: der Kunde ist mit mindestens 500.-öS dabei und der Studentenberater sorgt dafür, daß das Geld gewinnbringend arbeitet. Regelmäßige Einzahlungen vom Studentenkonto erhöhen den persönlichen Gewinn um einen **einmaligen Bonus für das Jahr 1989** in Höhe von einem halben Prozent der eingezahlten Prämie. Vorteile des Erfolgsplanes: keine Einzahlungsgrenze, jederzeitige Bargeldbehebung und äußerst geringes Risiko durch gute Streuung der Veranlagungen.

Wie beim Erfolgssparbuch ist es auch beim Erfolgsplan möglich, ein Losungswort zu vereinbaren und sich so gegen Mißbrauch zu schützen. Schließlich möchte jeder seine erste Million für sich selbst behalten.

- pr -



**Richtig
ansetzen**

**Eine hohe Auflage
ist gut,
die richtige Zielgruppe
ist besser.**

JURIDIKUM - Anzeigen

Kontakt: Rainer Weinzettl
☎ 85 14 86
oder 713 10 66

Lerchenfelderstr. 70/62
1080 Wien

Gesehen:

“Eine Frauensache”: Familie - Patrie - Travail

Das Pétain-Regime hat die Losungsworte der französischen Revolution ausgetauscht und statt “Freiheit - Brüderlichkeit - Gleichheit” die Worte “Familie - Heimat - Arbeit” auf die Münzen geprägt.

In diesem Klima spielt Claude Chabrols neuer Film “Eine Frauensache” mit Isabelle Huppert in der Hauptrolle. Der Film ist schon in verschiedenen Kritiken einhellig gelobt worden, für die exzellenten schauspielerischen Leistungen, die klare und eindringliche Sprache seiner Bilder. Diesen Kritiken soll keine neue hinzugefügt werden. Es geht mir darum zu zeigen, was diesen Film für Juristen interessant machen könnte.

Ende Juli 1943 wurde in Paris Marie-Louise Giraud hingerichtet, schuldig befunden, im Lauf der Jahre 27 Abtreibungen vorgenommen zu haben. Als “Mörderin des Vaterlandes” eine der letzten Französinen unter der Guillotine. Ein spektakulärer Schauprozess vor dem Staatsgerichtshof ging dieser Exekution voran.

Dieser authentische Fall liegt Chabrols Film zugrunde. Und dem Regisseur wie seiner Darstellerin gelingt es, die Logik von Moral, Resentiment und Staatsraison bloßzulegen, die zu dieser Hinrichtung führte. Es ist die Wut und der ohnmächtige Zorn der Männer, die einen Krieg verloren haben. Und es ist die Armut, die den Blick auf die ethische Dimension des Handelns verstellt.

Die Marie des Filmes entdeckt ihre Befähigung zur Engelmacherin, als sie einer Freundin hilft,

die schwanger wird, während ihr Mann in Gefangenschaft ist. Der Versuch glückt und Marie erhält das Grammophon der Freundin als Dankesgabe; ein Geschenk von faszinierender Wirkung.

Marie sieht einen Weg aus dem Elend, sie dient sich und ihre Kunst an. Bald kommen Kundinnen und Marie betreibt ihr Geschäft als Unternehmerin. Sie kann jetzt für die Kinder sorgen, den halbinvaliden Mann ernähren, sich einen Geliebten leisten, zuletzt eine Bedienerin. Nur selten entstehen Situationen, in der ihr die moralischen Implikationen klar werden. Im Grunde aber ist für sie eine Abtreibung nicht mehr als “die Reparatur eines verstopften Waschbeckens”. Zuletzt nimmt sie Gesangsstunden.

Ihr Mann denunziert sie. Das Marionettenregime der Nazis will Stärke demonstrieren und die Mär vom Vaterland wieder zu Ehren bringen. Die Bilder vom Hohen Gericht und seinem Staatsanwalt gehören mit zum denunzierendsten was je in Filmen gezeigt wurde. Mit ihrem Blut reinigen sie sich von einer Schuld, die geschichtliche Dimensionen hat.

In der Zelle versucht sie in der Nacht zur Hinrichtung zu beten: “Gegrüßt seist du Maria voll der ... Scheiße!” Selbst ihr Anwalt getraut sich nicht, zu ihrer Hinrichtung zu erscheinen und schickt seinen Referendar.

“Eine Frauensache” Spielfilm, Farbe, Frankreich 1988, R.: Claude Chabrol

Gelesen:

Über streitbare Juristen

Die Zeitschrift “Kritische Justiz” legt als Herausgeberin einen schönen Band vor, in dem 41 Kurzbiographien streitbarer JuristInnen vorgestellt werden. Die Herausgeber wollen mit diesen Lebensgeschichten zeigen, daß die antidemokratischen und autoritären Strukturen der Juristen in der Weimarer Zeit und danach, bis hin zur Ansicht deutscher Gerichte, daß friedliche Ausübung demokratischer Rechte gewalttätige Nötigung sei, nicht die einzige Tradition deutscher Jurisprudenz ist. Es hat immer auch Männer und Frauen gegeben, die sich aus den “Idealen der Aufklärung” heraus auf die Seite der Opfer gestellt haben, und die dabei selber oft genug Opfer geworden sind. Zum Beispiel Hans Litten: Er trieb in einem politischen Prozeß den als Zeugen vorgeladenen Hitler so in die Enge, daß er rot im Gesicht und schreiend den Gerichtssaal verließ. Litten bezahlte dafür

mit unvorstellbaren Leiden im KZ und mit seinem Leben. Zum Beispiel Elisabeth Selbert: Ihrem Einsatz ist es zu verdanken, daß im deutschen Grundgesetz die Gleichheit von Frau und Mann in ganz unmißverständlicher Form aufgenommen wurde. Der Bogen der Beschriebenen spannt sich von E.T.A. Hoffmann bis zum ehemaligen Bundespräsidenten der BRD Gustav Heinemann, und er bietet damit auch einen spannenden Beitrag zur Rechtsgeschichte, die ja vor allem von Juristen “gemacht” wird.

Sorgfältige Redaktion, großes Engagement und Fachwissen der AutorInnen der Beiträge machen den Band zu einem echten Vergnügen für historisch und kritisch interessierten JuristInnen.

Erschienen im Nomos Verlag, Baden Baden, 1988 (ca. 350.- ÖS)



DIE
VOLKSHOCHSCHULE
IN DER
STÖBERGASSE
55 56 05-0
1050

Die Universitäten müssen für alle Interessierten offen werden. Deshalb werden wir uns darum bemühen, noch mehr Menschen über die Studienberechtigungsprüfung - den Hochschulzugang ohne Matura - zu informieren und uns weiterhin gegen jede Verengung des Hochschulzugangs und die damit verbundene geistige Verarmung Österreichs aussprechen. Wir bereiten für unsere Studenten eine kommentierte Vorlesung zur "Einführung in die Rechtswissenschaften" für Herbst 1989 vor, zu der wir alle Interessierten herzlich einladen.

Volkshochschule Margareten Zweiter Bildungsweg

Information, Kontakte, Adressen:

Wien-Wegweiser für alle Rechtsfragen

Arbeitskreise/Gruppen/ kritische Rechtskunde

Amnesty International Österreich: Wiedner Gürtel 12/7, 1040 Wien, 505 43 20, 505 81 31, 505 71 18, Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 17.00 Uhr, Zeitschrift: ai-informationen.

Arbeitskreis Jus: Student/inn/en der Rechtswissenschaften, Vortrags- und Diskussionsabend zu aktuellen Rechtsthemen. Kontakte: Karl Thomas Büchele (51 35 341), Anna Sporer (93 28 465), Martina Thomasberger (57 58 743)

Arbeitskreis kritischer Juristen: Absolvent/inn/en der Rechtswissenschaften, Vorträge und Diskussionen zu aktuellen Rechtsthemen. Kontakt: Hans Bichler, Wasagasse 4, 1090 Wien, 31 64 11

Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Museumstraße 12, Postfach, 1016 Wien, Zeitschrift: Kriminalsoziologische Bibliographie, vierteljährlich

Österreichischer Verbraucherverband: c/o Redaktion "Initiativ", Postfach 138, 1071 Wien. Selbsthilfeverein kritischer Konsumenten zur Information und Aufklärung. Organi-

sierte Produktverweigerung etc

Österreichische Vereinigung Demokratischer Juristen: Sekretariat: Kolingasse 18, 1090 Wien, 34 22 22, 34 22 37, Zeitschrift: ÖVDJ-Mitteilungen, vierteljährlich

Verein zur Wahrnehmung der Menschenwürde unter der Staatsgewalt: Motto: Bürger beobachten die Polizei. Seit Jahren weist der Verein auf Übergriffe der Exekutive hin und sieht sich durch die erstmalige Erwähnung Österreichs im Jahresbericht von Amnesty International bestätigt. "Wir wissen, daß auch Polizeiarbeit schwierig sein kann, daß nicht jeder Polizist ein Schläger ist, daß es Unbehagen in den eigenen Reihen gibt" (Selbstdarstellung). Postfach 43, 1152 Wien, 31 43 034, 85 58 273

Initiativen mit Rechtsberatung

Allgemeine Rechtsauskunft (Frauen): jeden ersten Mi im Monat, Amerlinghaus, 18.00 Uhr
Arbeitskreis Schwarza: (haftentlassene Frauen), Kontakt: 55 31 62
ARGE Zivildienst: Schottengasse 3a/I/59,

1010 Wien, Journdienst: Mi - Fr 10.00 - 13.00 Uhr, Beratung Mo 18.00 - 20.00 Uhr (Schottengasse), Mi 19.00 - 21.00 Uhr (ÖH, Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien)

Autonomes Frauenzentrum: Kontakt: 48 26 06

Frauen beraten Frauen: Lehargasse 9, 1060 Wien, zwei mal im Monat, Termin erfragen unter 57 67 50

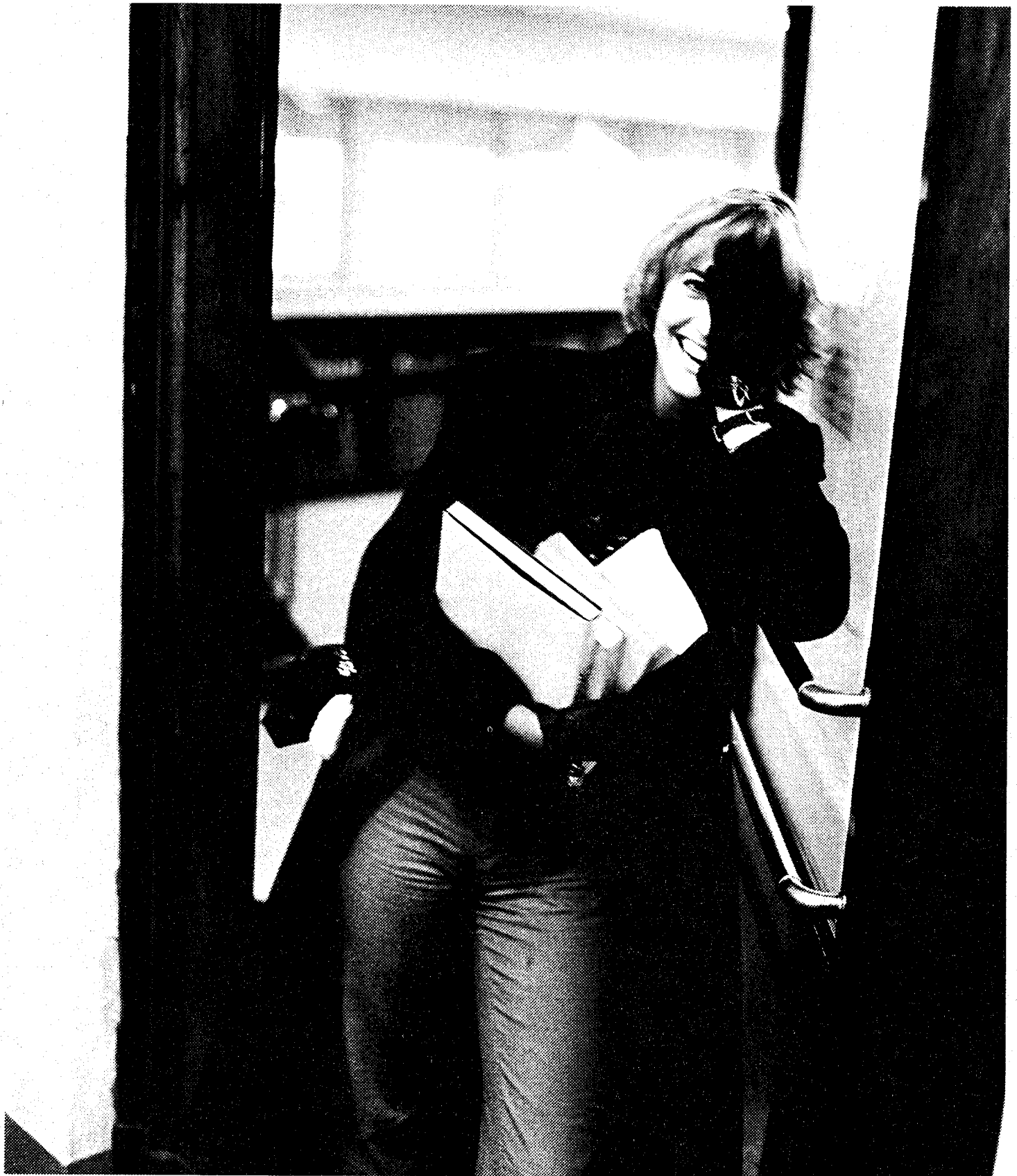
HOSI - Homosexuelle Initiative Wien: Novaragasse 40, 1020 Wien, 26 66 04, Telefonische Beratung: Di 18.00 - 20.00 Uhr, Fr 18.00 - 20.00, persönliche Beratung bei Besuch
Mieter informieren Mieter: Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien (Mezzanin), 34 75 53, Di 16.00 - 19.00 Uhr

Rechtsberatung für Ausländer: im Rechtsladen der VHS Margareten (Stöbergasse)

Rechtsladen: Selbsthilfegruppe mit Beratung vom "Verein zur Erprobung von Beratungsmodellen" in den Volkshochschulen Ottakring, Favoriten, Floridsdorf, Margareten. Adressen und Telefonnummern bitte dem Telefonbuch entnehmen.

Rechtshilfe Rotstilzchen: Margaretenstraße 99, 1050 Wien, 55 31 62, jeden Do 20-22 Uhr, Rechtshilfe bei politischen Taten etc. ■

CA, die Bank zum Erfolg.



Demmer & Merlicek

Das Konto zum Erfolg. Die Prüfung wäre geschafft. Glück muß der Mensch haben. Und die Möglichkeit, sich voll aufs Studium zu konzentrieren. Das CA-Studentenkonto hilft dabei. Z. B.: mit automatischen Überweisungen und vielen Vorteilen, die wir Ihnen gerne persönlich sagen würden.



CREDITANSTALT